

570-30

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 10. Juli

1980

Datum	Inhalt	Seite
22. 5. 1980	Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen	297

Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 22. Mai 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 22. April 1980 (GVBl S. 201) wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1977 (GVBl S. 425) in der **vom 1. Mai 1980 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung vom 28. September 1977 (GVBl S. 534) und
- b) die Verordnung vom 22. April 1980 (GVBl S. 201).

München, den 22. Mai 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1980

Auf Grund von Art. 3 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl I S. 891), § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes der Rechtsreferendare vom 15. September 1965 (GVBl S. 288), Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen, für Unterricht und Kultus, für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:*)

*) Die Verordnung beruht weiter auf folgenden Vorschriften: Art. III § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl I S. 1557), § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Übergangsvorschriften für Rechtsreferendare vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 455), § 5b des Deutschen Richtergesetzes.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einheitliche Ausbildung
- § 2 Landesjustizprüfungsamt; Prüfungsausschüsse
- § 3 Unabhängigkeit der Prüfer

Zweiter Teil

Erste Juristische Staatsprüfung

- § 4 Zweck und Bedeutung der Prüfung
- § 5 Prüfungsgebiete
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfungsorte und Örtliche Prüfungsleiter
- § 8 Prüfer
- § 9 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 10 Nachweis der Hochschulreife
- § 11 Universitätsstudium
- § 12 Ordnungsgemäßes Studium
- § 13 Leistungsnachweise
- § 14 Ferienpraxis
- § 15 Zulassungsantrag
- § 16 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung
- § 16a Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 17 Rücktritt und Versäumnis
- § 18 Verhinderung
- § 19 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 20 Form der Prüfung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 23 Prüfungsnoten
- § 24 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 27 Prüfungsgesamtnote
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Wiederholung der Prüfung
- § 30 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 31 Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Dritter Teil

Vorbereitungsdienst

- § 32 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 33 Leitung des Vorbereitungsdienstes
- § 34 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 35 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 36 Pflichtwahlpraktikum
- § 37 Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge
- § 38 Gastreferendar
- § 39 Dienstvorgesetzter; Vorgesetzter
- § 40 Entlassung
- § 41 Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst
- § 42 Ausbildungszeugnisse

Vierter Teil

Zweite Juristische Staatsprüfung

- § 43 Zweck und Bedeutung der Prüfung
- § 44 Prüfungsgebiete
- § 45 Prüfungsausschuß

- § 46 Prüfer
- § 47 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 48 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung
- § 49 Verweisung auf andere Vorschriften
- § 50 Form der Prüfung
- § 51 Schriftliche Prüfung
- § 52 Bewertung der Prüfungsarbeiten; Prüfungsnoten; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung
- § 53 Mündliche Prüfung
- § 54 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 55 Prüfungsgesamtnote
- § 56 Prüfungszeugnis
- § 57 Festsetzung der Platznummern
- § 58 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 59 Wiederholung der Prüfung
- § 60 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 61 Ergänzungsvorbereitungsdienst

Fünfter Teil

Besondere Bestimmungen

- § 62 Prüfungsvergünstigungen
- § 63 Sonderbestimmungen für Kriegsheimkehrer
- § 64 Aufnahme von Ausländern in den Vorbereitungsdienst
- § 65 Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

Sechster Teil

Einstufige juristische Ausbildung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 66 Ausbildungsziel
- § 67 Koordinierung der einzelnen Ausbildungsabschnitte; Koordinierungsausschuß
- § 68 Ausbildungsinhalt
- § 69 Gleichwertigkeit
- § 70 Aufbau der Ausbildung
- § 71 Praktische Ausbildung
- § 72 Aufnahme in die Praktika; Rechtsstellung
- § 72a Beamtenverhältnis auf Widerruf
- § 73 Leitung der Ausbildung während des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses; Dienstaufsicht
- § 74 Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge
- § 75 Verlängerung; Entlassung
- § 76 Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf die praktische Ausbildung
- § 77 Ausbildungszeugnisse
- § 78 Verschwiegenheitspflicht
- § 79 Wechsel zwischen der einstufigen und zweistufigen (herkömmlichen) Ausbildung; Gastpraktikant
- § 80 Landesjustizprüfungsamt; Prüfungsausschuß
- § 81 Prüfer

2. Abschnitt

Ferienpraxis I; Grundstudium I

- § 82 Ziel, Art und Umfang
- § 83 Voraussetzungen für die Zulassung; Antrag

3. Abschnitt**Pflichtpraktikum I; Grundstudium I**

- § 84 Ziel
- § 85 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 86 Dauer und Einteilung

4. Abschnitt**Ferienpraxis 2; Grundstudium II**

- § 87 Ziel, Art und Umfang
- § 88 Voraussetzungen für die Zulassung; Antrag

5. Abschnitt**Pflichtpraktikum II; Grundstudium II**

- § 89 Ziel
- § 90 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 91 Dauer und Einteilung

6. Abschnitt**Juristische Zwischenprüfung; Integrativstudium I**

- § 92 Zweck und Bedeutung der Prüfung
- § 93 Zeitpunkt der Prüfung
- § 94 Form der Prüfung
- § 95 Prüfungsgebiete
- § 96 Zulassungsantrag
- § 97 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung
- § 98 Verweisung auf andere Vorschriften
- § 99 Schriftliche Prüfung
- § 100 Verweisung auf andere Vorschriften
- § 101 Mündliche Prüfung
- § 102 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 103 Verweisung auf andere Vorschriften

7. Abschnitt**Pflichtpraktikum III**

- § 104 Ziel
- § 105 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 106 Dauer und Ausbildungsstelle

8. Abschnitt**Pflichtwahlpraktikum; Spezialstudium**

- § 107 Ziel
- § 108 Voraussetzungen für die Zulassung; Dauer
- § 109 Dauer, Einteilung und Ziel des Spezialstudiums
- § 110 Pflichtveranstaltungen
- § 111 Pflichtwahlveranstaltungen
- § 112 Einteilung; Ausbildungsziel der einzelnen Gruppen; Ausbildungsstellen

9. Abschnitt**Juristische Schlußprüfung
(Zweite Juristische Staatsprüfung);
Integrativstudium II**

- § 113 Zweck und Bedeutung der Prüfung
- § 114 Zeitpunkt der Prüfung
- § 115 Form der Prüfung
- § 116 Prüfungsgebiete
- § 117 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung
- § 118 Schriftliche Prüfung
- § 119 Verweisung auf andere Vorschriften
- § 120 Mündliche Prüfung
- § 121 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 122 Prüfungsgesamtnote
- § 123 Prüfungszeugnis
- § 124 Festsetzung der Platznummern
- § 125 Wiederholung der Prüfung
- § 126 Ergänzende Ausbildung

10. Abschnitt**Besondere Bestimmungen**

- § 127 Prüfungsvergünstigungen
- § 128 Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

Siebenter Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 129 Übergangsregelung
- § 130 Durchführungsbestimmungen
- § 131 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einheitliche Ausbildung

Für Bewerber um die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst werden einheitliche juristische Staatsprüfungen abgehalten; der zweiten Staatsprüfung geht ein gemeinsamer Vorbereitungsdienst voraus.

§ 2

Landesjustizprüfungsamt;
Prüfungsausschüsse

(1) Dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt obliegt die Durchführung der Ersten und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

(2) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, und zwar mit Ausnahme der Professoren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

§ 3

Unabhängigkeit der Prüfer

Der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

Zweiter Teil

Erste Juristische Staatsprüfung

§ 4

Zweck und Bedeutung der Prüfung

¹Die Erste Juristische Staatsprüfung ist Hochschulabschlußprüfung und Einstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob der Bewerber das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht hat und für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar fachlich geeignet ist. ³Der Bewerber soll in der Prüfung zeigen, daß er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt.

§ 5

Prüfungsgebiete

(1) ¹Die Erste Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und eine von dem Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen. ²Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich des Abzahlungsrechts und des Rechts der Gefährdungshaftung,

Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts;

2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht:

a) Grundzüge des Handelsrechts (nur Erstes Buch und Drittes Buch Abschnitte 1 und 2 des Handelsgesetzbuches),

b) das Recht der Personengesellschaft und die Grundzüge des Aktienrechts;

3. aus dem Arbeitsrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses, aus dem kollektiven Arbeitsrecht: Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Arbeitskampfrecht;

4. aus dem Strafrecht:

der Allgemeine Teil des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuches;

5. a) das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur allgemeinen Staatslehre;

b) das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts;

c) aus dem besonderen Verwaltungsrecht:

das Kommunalrecht, das Sicherheits- und Polizeirecht;

6. aus dem Prozeßrecht:

a) das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß, insbesondere:

Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbehelfe, vorläufiger Rechtsschutz;

b) das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

c) aus dem Recht der Zwangsvollstreckung im Zivilrecht:

allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Rechtsbehelfe.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie;

2. aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit:

Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen; Insolvenzrecht, Internationales Privatrecht;

3. Strafvollzug, Jugendstrafrecht, Kriminologie;

4. Verwaltungslehre, aus dem besonderen Verwaltungsrecht:

Beamtenrecht, Raumordnungs-, Landesplanungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;

5. allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht;
6. Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge des Wechselrechts, Grundzüge der Bilanzkunde, Grundzüge des Steuerrechts;
7. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. Als Stellvertreter des Vorsitzenden werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt;
2. einem Professor der Rechte (Lehrstuhlinhaber) der juristischen Fakultäten einer der wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern. Er wird von den juristischen Fakultäten bestellt. Jede Fakultät bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter. Die Fakultäten bestimmen die Reihenfolge der Stellvertreter. Können die Fakultäten sich nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus;
3. einem Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung. Für ihn werden aus dem gleichen Bereich zwei Stellvertreter bestellt.

²Führt den Vorsitz der Stellvertreter aus dem Bereich der Verwaltung, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 3 ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz. ³Dieser wird gemäß § 2 Abs. 2 bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Örtlichen Prüfungsleiter und die Prüfer für die Erste Juristische Staatsprüfung, sofern es sich um eine Neubestellung handelt,
2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht aussprechen will,
3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
5. er entscheidet in den Fällen der §§ 19 und 31,
6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. ²Dieser entscheidet auch über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(5) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Prüfungsorte und Örtliche Prüfungsleiter

(1) Die Prüfung wird in Erlangen, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

(2) ¹Örtliche Prüfungsleiter und ihre Stellvertreter werden beim Oberlandesgericht Nürnberg und bei den Landgerichten Passau, Regensburg und Würzburg aus den Richtern dieser Gerichte bestellt. ²In München werden die Aufgaben des Örtlichen Prüfungsleiters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

(3) Der Örtliche Prüfungsleiter hat folgende Aufgaben:

1. er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen,
2. er bestimmt, außer im Falle des § 22 Abs. 3, die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für den Stichentscheid,
3. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
4. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,
5. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung,
6. er gibt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nach § 24 Abs. 3 oder § 27 Abs. 4 nicht bestanden haben, dieses schriftlich bekannt.

§ 8

Prüfer

(1) Die Prüfer haben folgende Aufgaben:

1. Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
2. Abnahme der mündlichen Prüfungen,
3. Entwerfen von Prüfungsaufgaben.

(2) Als Prüfer kann nur bestellt werden:

1. aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen:
 - a) Professoren der Rechte und der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes,
 - b) Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes;
2. aus dem Bereich der Praxis:
 - a) Richter und Staatsanwälte,
 - b) Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
 - c) Rechtsanwälte und Notare.

(3) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Örtlichen Prüfungsleiter und die Stellvertreter.

(4) ¹Alle Prüfer mit Ausnahme der Prüfer nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (§§ 5, 109, 110 DRiG) haben. ²Sie werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, dem Dekan ihrer Fa-

kultät oder der zuständigen Ständevertretung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfereigenschaft enden außer durch Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder

1. bei Professoren (Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a) auch mit der Entpflichtung. Eine über den Zeitpunkt der Emeritierung hinausgehende Lehrstuhlvertretung bleibt unberücksichtigt;
2. bei Prüfern nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b mit dem Ende der Bestellung oder der Lehrbefugnis, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres;
3. bei Rechtsanwälten und Notaren mit dem Ende der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, mit dem Erlöschen des Amtes oder mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(5) Scheidet ein Prüfer, dem bereits Bearbeitungen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe zur Korrektur übergeben worden sind, nach Absatz 4 aus, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen, daß die Prüfereigenschaft bis zum Abschluß der Korrektur andauert.

(6) Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden für Prüfer nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfereigenschaft mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar in der Regel aus

1. zwei Prüfern aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschule (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
2. einem Prüfer für den Bereich der Justiz,
3. einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung.

§ 10

Nachweis der Hochschulreife

¹Wer sich um die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung bewirbt, muß ein in Bayern anerkanntes Reifezeugnis eines Gymnasiums oder einen anderen in Bayern als gleichwertig anerkannten Nachweis der Hochschulreife besitzen. ²Über die Anerkennung entscheidet in Zweifelsfällen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ³Der Bewerber soll ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzen.

§ 11

Universitätsstudium

¹Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts von wenigstens dreieinhalb Jahren nachweisen. ²Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Halbjahre sind an der Universität des Prüfungsortes abzuleisten. ³Studienhalbjahre, die als Gasthörer belegt wurden, werden nicht anerkannt. ⁴Ein Studium des Rechts an einer ausländischen Universität oder ein Universitätsstudium einer anderen Fachrichtung mit einer angemessenen Zahl von Lehrveranstaltungen juristischen Inhalts kann durch das Landesjustizprüfungsamt bis zu drei Halbjahren angerechnet werden.

§ 12

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Der Bewerber hat in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, die von ihm gewählte Wahlfachgruppe oder sonstige juristische Fächer zu besuchen.

(2) Der Bewerber muß ferner während seines Studiums mindestens acht Wochenstunden Vorlesungen aus anderen (nichtjuristischen) Gebieten besuchen.

(3) Das Studium soll ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 13

Leistungsnachweise

Der Bewerber muß an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen:

1. an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (Pflichtübungen). Die juristischen Fakultäten bestimmen die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Pflichtübungen;
2. an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden;
3. an Lehrveranstaltungen über Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft für Juristen.

§ 14

Ferienpraxis

(1) ¹Der Studierende muß in der vorlesungsfreien Zeit je drei Wochen bei einem Amtsgericht und einer Kreisverwaltungsbehörde oder einer anderen vom Staatsministerium des Innern hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde oder -stelle ausgebildet werden und die dort veranstalteten besonderen Arbeitsgemeinschaften besuchen. ²Erfolgt die Ausbildung in Kursform, genügt auch eine Dauer von jeweils zwei Wochen.

(2) Die Ferienpraxis kann frühestens nach dem dritten Semester abgeleistet werden.

(3) Die Ausbildung soll dem Studierenden einen Einblick in die wichtigsten Arbeitsgebiete der Gerichte und der Verwaltungsbehörden geben.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt kann eine Verlängerung der Ferienpraxis bis auf insgesamt sechs Monate anbieten.

§ 15

Zulassungsantrag

(1) ¹Der Bewerber hat sich unmittelbar im Anschluß an das Universitätsstudium der Prüfung zu unterziehen. ²Er muß spätestens bis zu dem vom Landesjustizprüfungsamt festgesetzten Termin die Zulassung zur Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt beantragen. ³Bereits mit dem Antrag hat der Bewerber zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich.

(2) Das Rechtsstudium ist bis zur Zulassung fortzusetzen.

(3) ¹Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist. ²Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrgesetzes bleibt unberührt.

§ 16

Zulassung zum schriftlichen Teil
der Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber eine der in §§ 10 bis 15 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt; in besonderen Härtefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 11 Sätze 2 und 3 und der §§ 12 bis 14 und 15 Abs. 1 bewilligt werden;
2. sich der Bewerber zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befinden wird.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 51 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und des Art. 52 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes, soweit sie die Versagung der Zulassung an einer bayerischen Hochschule begründen, entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) ¹Die Entscheidung umfaßt nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. ²Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 24 Abs. 3.

§ 16a

Ausschluß von der Teilnahme
an der Prüfung

(1) Wer sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet, ist von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen der Örtliche Prüfungsleiter.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17 und 18, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 17 entsprechend.

§ 17

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 7 bewertet.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

§ 18

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. hat der Prüfungsteilnehmer weniger als fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. hat der Prüfungsteilnehmer mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so hat er an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen;
3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(2) ¹Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung wegen Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. ²Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluß hieran beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen.

(3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(5) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 5 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, bis zur erneuten Zulassung das Rechtsstudium fortzusetzen. ²§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles

des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 20

Form der Prüfung

Die Erste Juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 24 Abs. 3).

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an acht Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 6a und 6c),
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts einschließlich des Strafverfahrensrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 4, 6a und 6b),
3. zwei Aufgaben aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 5 Abs. 2 Nrn. 5 und 6a),
4. eine Aufgabe aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 5 Abs. 3).

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten. ²Für jede Wahlfachgruppe wird eine Aufgabe gestellt; für die unter § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannte Wahlfachgruppe werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, und zwar eine aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte und eine aus dem Gebiet der Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie. ³Die Aufgaben können auch die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben.

§ 22

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Prüfungsnoten des § 23 bewertet. ²Im Regelfall soll einer der Prüfer aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschule und einer aus dem Bereich der Praxis kommen. ³In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine hiervon abweichende Regelung treffen. ⁴Können sich die beiden Prüfer über die Bewertung nicht einigen, so wird sie durch Stichentscheid entschieden.

(2) ¹Für jeden Prüfungsort müssen die Bearbeitungen einer Aufgabe von denselben Prüfern bewertet werden. ²Wenn an einem Prüfungsort mehr als 200 Prüfungsteilnehmer an der Prüfung teilnehmen, können mehr als zwei Prüfer zur Bewertung bestimmt werden.

(3) ¹Die Bearbeitungen der Aufgaben aus den Wahlfachgruppen können für Bayern einheitlich be-

wertet werden. ²Diese Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Er bestimmt in diesem Fall auch die Prüfer für die Bewertung und den Stichentscheid.

(4) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(5) ¹Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. ²Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 23

Prüfungsnoten

- Note 1 = eine ganz hervorragende Leistung,
 Note 2 = eine besonders anzuerkennende Leistung,
 Note 3 = eine den Durchschnitt überragende Leistung,
 Note 4 = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
 Note 5 = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 Note 6 = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
 Note 7 = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 24

Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch acht.

(2) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(3) ¹Wer im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht und nicht in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 5 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. ³Das Ergebnis wird schriftlich bekanntgegeben.

(4) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl acht nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 3 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird an den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern von den Prüfungskommissionen (§ 9) abgenommen.

(2) ¹Die in § 9 Nrn. 2 und 3 genannten Prüfer sowie mindestens einer der in § 9 Nr. 1 genannten Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. ²Soweit nicht dringende andere Verpflichtungen bestehen, sollen beide der in § 9 Nr. 1 genannten Prüfer anwesend sein. ³Führt ein Professor den Vorsitz, muß er ständig anwesend sein.

(3) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 5). ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.

§ 26

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. bürgerliches Recht einschließlich der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten weiteren Gebiete,
2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht,
3. Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,
4. die vom Prüfungsteilnehmer gewählte Wahlfachgruppe.

(2) ¹Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Ein Prüfer kann bei der Notenbildung für ein Fach nicht mitstimmen, bei dessen Prüfung er nicht ständig anwesend war; über die Abstimmungsberechtigung des Prüfers entscheidet der Vorsitzende.

§ 27

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, geteilt durch zwölf.

(2) Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

- sehr gut
mit einer Prüfungsgesamtnote bis 2,50,
- gut
mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
- voll befriedigend
mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,00,
- befriedigend
mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,01 bis 4,50
- ausreichend
mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,51 bis 5,50,

mangelhaft

mit einer Prüfungsgesamtnote von 5,51 bis 6,50,

ungenügend

mit einer Prüfungsgesamtnote von 6,51 bis 7,00.

(3) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (5,50).

(5) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwölf nach Absatz 1 entsprechend.

§ 28

Prüfungszeugnis

¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. ²Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. ³Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekanntgegeben.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) ¹Der Prüfungsteilnehmer kann erst nach Ableistung eines weiteren Semesters (Auflagesemester) nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wieder zur Prüfung zugelassen werden. ²Bis zur erneuten Zulassung, für die § 15 gilt, muß er das Rechtsstudium an einer bayerischen Universität fortsetzen. ³§ 12 Abs. 3 findet Anwendung. ⁴Aus wichtigen Gründen kann die Ableistung des Auflagesemesters als Gasthörer gestattet werden.

(4) ¹Die Prüfung muß am selben Prüfungsort wiederholt werden. ²Ausnahmen können bewilligt werden.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

§ 30

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung in Bayern bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen. ²Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluß des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin. ³Die Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Vorbereitungsdienst (§ 35 Abs. 1) abgeleistet ist. ⁴Eine Fortsetzung der Ausbildung nach § 35 Abs. 3 bleibt außer Betracht. ⁵Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen; sofern zwischen der Ablegung der mündlichen Prüfung und

dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen.

(2) § 29 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen zehn Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widerspricht.

(4) ¹Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. ²Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. ³Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

§ 31

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 7 zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

Dritter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 32

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und dadurch in die Verwirklichung des Rechts einzuführen. ²Am Ende der Ausbildung soll der Rechtsreferendar in der Lage sein, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigen-

verantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

(2) ¹Der Rechtsreferendar soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. ²Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihm zu übertragenden Arbeiten.

§ 33

Leitung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars, soweit nicht nach Absatz 2 die Regierung zuständig ist.

(2) Die Regierung leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach § 35 Abs. 2 Nr. 3, soweit das Pflichtwahlpraktikum bei den Gruppen 2, 3 und 4 (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4) abgeleistet wird.

§ 34

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden haben oder deren ausländische Prüfung als der deutschen Ersten Juristischen Staatsprüfung gleichwertig anerkannt worden ist, werden auf Antrag als Rechtsreferendare in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern. ²Diese bestimmt zugleich den Regierungsbezirk, in dem der Bewerber ausgebildet wird.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder Regierungsbezirk besteht nicht. ²Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze soll jedoch die Aufnahme in dem Oberlandesgerichtsbezirk und Regierungsbezirk ermöglicht werden, mit dem der Bewerber durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden ist. ³Soweit wegen drohender Überfüllung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Rechtsreferendare nicht gewährleistet ist, kann der Präsident des Oberlandesgerichts den Bewerber einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk im Einvernehmen mit dem dortigen Präsidenten des Oberlandesgerichts zuweisen.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen:

1. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. wenn der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 1 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn

- a) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs begründen,
- b) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr begründen, daß durch die Aufnahme des Bewerbers wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden,
- c) der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen würde.

(6) Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

(7) Für Bewerber, die die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllen, gilt Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend. Diese Bewerber werden vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. Sie erhalten Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge der Rechtsreferendare, die Beamte auf Widerruf sind. Sie führen im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung „Rechtsreferendar“.

(8) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will.

§ 35

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Der Rechtsreferendar wird ausgebildet:
 - 1. bei der Justiz
 - a) sieben Monate bei einem Zivilgericht der ersten Instanz,
 - b) drei Monate bei einem Strafgericht der ersten Instanz oder einer Staatsanwaltschaft,
 - 2. bei der öffentlichen Verwaltung
 - a) fünf Monate bei einem Landratsamt, einer kreisfreien Stadt oder einer Großen Kreisstadt,
 - b) drei Monate bei einer Regierung oder, nach Wahl des Rechtsreferendars, bei einem Verwaltungsgericht,
 - 3. drei Monate nach Wahl des Rechtsreferendars bei einer der nach § 36 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum),
 - 4. drei Monate bei einem Rechtsanwalt.
- (3) Nach Beendigung der Ausbildung nach Absatz 2 setzt der Rechtsreferendar bis zu seinem Ausscheiden (§ 58) seine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt fort. Er kann auch einer anderen Ausbildungsstelle nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 zugewiesen werden.
- (4) Die Regierung kann auf Antrag des Rechtsreferendars aus wichtigem Grund ein Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer auf den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b bis zu drei Monaten anrechnen.
- (5) Hat der Rechtsreferendar das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht oder den Anforderungen in der zu den Ausbildungsstationen gehörenden Arbeitsgemeinschaft nicht entsprochen, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts/die

Regierung den Ausbildungsabschnitt bis zu sechs Monaten verlängern. In diesem Fall verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend. Erreicht der Rechtsreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes oder der Arbeitsgemeinschaft auch während der zusätzlichen Ausbildungszeit nicht, so ist er in der Regel aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen (§ 40 Abs. 2). Wird von einer Entlassung in besonderen Ausnahmefällen abgesehen, so ist der Referendar in den nächsten Ausbildungsabschnitt zu überweisen.

(6) Der Präsident des Oberlandesgerichts/Die Regierung kann in besonderen Ausnahmefällen die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ändern. Er/Sie kann auf Antrag auch Ausbildungsabschnitte zugunsten eines anderen bis auf drei Monate verkürzen, wenn das Ausbildungsziel auch in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.

(7) Der Rechtsreferendar soll angemessene Kenntnisse in der Kurzschrift besitzen.

§ 36

Pflichtwahlpraktikum

(1) Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Rechtsreferendar vier Gruppen zur Wahl angeboten:

- 1. Justiz,
- 2. Verwaltung,
- 3. Wirtschaft/Finanzwesen,
- 4. Arbeits- und Sozialrecht.

(2) Allgemein zugelassen für das Pflichtwahlpraktikum sind folgende Stellen:

- 1. Gruppe 1: Justiz
 - a) Oberlandesgericht — Zivilsenat, Landgericht — Berufungskammer (hilfsweise Zivilkammer der ersten Instanz),
 - b) Landgericht — Strafkammer — Jugendkammer, Amtsgericht — Jugendgericht, gegebenenfalls in Verbindung mit der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft,
 - c) Justizvollzugsanstalt, möglichst in Verbindung mit einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft,
 - d) Amtsgericht im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Landgericht — Beschwerdekammer,
 - e) Notar (soweit Volljurist und Nurnotar);
- 2. Gruppe 2: Verwaltung
 - a) Regierung,
 - b) kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt,
 - c) Verwaltungsgericht,
 - d) Verwaltung des Deutschen Bundestags, Verwaltung des Bundesrats, Dienststelle des Bayerischen Staatsministers für Bundesangelegenheiten in Bonn, Verwaltung des Bayerischen Landtags, Verwaltung des Bayerischen Senats,
 - e) Europäische Gemeinschaften,
 - f) Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer;
- 3. Gruppe 3: Wirtschaft/Finanzwesen
 - a) Regierung (Wirtschaftsabteilung),

- b) Bundesbahndirektion,
 - c) Oberpostdirektion,
 - d) Finanzbehörde,
 - e) Finanzgericht,
 - f) Europäische Gemeinschaften;
4. Gruppe 4: Arbeits- und Sozialrecht
- a) Landesarbeitsgericht,
 - b) Arbeitsgericht,
 - c) Landesozialgericht,
 - d) Sozialgericht,
 - e) Regierung (Sozialabteilung),
 - f) Landesarbeitsamt,
 - g) Bundesanstalt für Arbeit (insbesondere Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung),
 - h) Internationales Arbeitsamt in Genf.
- (3) ¹Weitere Stellen, insbesondere
- bei der Gruppe 1: Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem), ausländisches Gericht,
- bei der Gruppe 2: Verwaltung einer Universität, Präsidium der Bayerischen Landespolizei,
- bei der Gruppe 3: Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Bilaterale Handelskammer im Ausland,
- bei der Gruppe 4: Arbeitsamt, Sozialpartner, Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, Landesversicherungsanstalt, Versorgungsamt, Landesversorgungsamt Bayern, Oberversicherungsamt, Gewerbeaufsichtsamt

können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn

- a) ein geeigneter Arbeitsplatz,
- b) ein geeigneter Betreuer,
- c) ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
- d) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

²Die Entscheidung trifft bei einer allgemeinen Zulassung das Landesjustizprüfungsamt, für die Wahlfachgruppen 2, 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. ³Über die Zulassung im Einzelfall entscheidet für die Wahlfachgruppe 1 der Präsident des Oberlandesgerichts und für die Wahlfachgruppen 2, 3 und 4 die Regierung. ⁴Mit der Zulassung ist zu bestimmen, welcher Gruppe die Stelle zuzuordnen ist.

(4) Das Pflichtwahlpraktikum soll nicht bei einer Stelle derselben Art abgeleistet werden, bei der der Rechtsreferendar schon eine Pflichtausbildung erhalten hat.

(5) ¹Der Rechtsreferendar hat spätestens drei Monate vor Beendigung der Ausbildung bei der öffent-

lichen Verwaltung gegenüber der Regierung zu erklären, in welcher Gruppe und bei welcher der für diese Gruppe zugelassenen Stelle er das Pflichtwahlpraktikum ableisten will. ²Gibt er keine Erklärung ab, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung die Stelle für das Pflichtwahlpraktikum.

§ 37

Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge

(1) Der Rechtsreferendar hat zu Beginn des Vorbereitungsdienstes bei der Justiz und bei der Verwaltung je an einem Einführungslehrgang teilzunehmen.

(2) ¹Der Einführungslehrgang bei der Justiz wird für die Dauer von einem Monat auf die Ausbildung bei einem Zivilgericht und, soweit er darüber hinausgeht, auf die Ausbildung bei einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft angerechnet. ²Für den Einführungslehrgang bei der Verwaltung wird ein Teil der Ausbildungszeit bei einem Landratsamt, einer kreisfreien Stadt oder einer Großen Kreisstadt verwendet.

(3) ¹Der Rechtsreferendar hat während der Ausbildung an den Arbeitsgemeinschaften für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt teilzunehmen; insbesondere hat er auch Aufsichtsarbeiten anzufertigen und abzuliefern. ²Während des Pflichtwahlpraktikums werden nach Möglichkeit besondere, auf die jeweilige Wahlfachgruppe bezogene Arbeitsgemeinschaften errichtet; an diesen hat der Rechtsreferendar teilzunehmen, soweit diese am Ort seiner Ausbildungsstelle abgehalten werden oder die Teilnahme angeordnet wird. ³Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Justiz besteht auch während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und beim Rechtsanwalt. ⁴Während der Ausbildung beim Rechtsanwalt hat der Rechtsreferendar auch an der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen.

(4) ¹Die Pflicht zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft endet, wenn der Rechtsreferendar nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1) die schriftliche Prüfung im nächsten Prüfungstermin nicht oder nicht vollständig ablegt. ²Der Präsident des Oberlandesgerichts/die Regierung kann jedoch den Rechtsreferendar einer Arbeitsgemeinschaft zuweisen. ³In diesem Fall ist der Rechtsreferendar zur Teilnahme verpflichtet. ⁴Sobald die schriftliche Prüfung vollständig abgelegt ist, entsteht auf jeden Fall wieder die Pflicht zur Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften.

(5) ¹Während der Ausbildung bei der Justiz hat der Rechtsreferendar an einem Lehrgang über Arbeitsrecht und während der Ausbildung bei der Verwaltung an einem Lehrgang über Steuerrecht teilzunehmen. ²Der Präsident des Oberlandesgerichts/die Regierung kann anordnen, daß der Rechtsreferendar an weiteren Lehrgängen teilzunehmen hat.

(6) In den Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen können auch Gebiete behandelt werden, die nicht zu dem betreffenden Ausbildungsabschnitt gehören.

§ 38

Gastreferendar

(1) Auf Antrag kann der Rechtsreferendar, sofern die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, mit Genehmigung der beteiligten Präsiden-

ten der Oberlandesgerichte/Regierungen für einzelne Ausbildungsabschnitte den Vorbereitungsdienst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk Regierungsbezirk im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes als Gast ableisten.

(2) ¹Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Landes einzelne Ausbildungsabschnitte als Gastreferendar in Bayern ableisten. ²Über die Zulassung als Gastreferendar entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts die Regierung.

§ 39

Dienstvorgesetzter; Vorgesetzter

(1) ¹Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist der Präsident des Oberlandesgerichts. ²Soweit die Regierung die Ausbildung leitet (§ 33), ist der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter. ³Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt ist auch der Präsident des Landgerichts Dienstvorgesetzter. ⁴An seine Stelle tritt der Präsident des Amtsgerichts während der Ausbildung beim seinem Gericht.

(2) Vorgesetzte des Rechtsreferendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende des Senats oder der Kammer.

§ 40

Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Der Rechtsreferendar ist in der Regel zu entlassen, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 Satz 3 vorliegen.

(3) ¹Der Rechtsreferendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. während der Vorbereitungszeit ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 34 Abs. 4 rechtfertigen würde,
2. der Rechtsreferendar in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
3. der Rechtsreferendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, daß er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird und er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann.

(4) Vor der Entlassung nach den Absätzen 2 und 3 ist der Rechtsreferendar anzuhören.

(5) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

(6) Die Entlassung, auch die nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung verfügt.

§ 41

Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Rechtsreferendar erhält Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ²In besonderen Fällen kann Erholungsurlaub auch bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung bewilligt werden. ³Die Dauer des Urlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt darf in der Regel ein Drittel des Abschnitts nicht überschreiten.

(2) ¹Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub) werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. ²Krankheitszeiten werden in der Regel bis zu drei Monaten je Ausbildungsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(3) ¹Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub) werden vom jeweiligen Leiter der Ausbildungsstelle, während der Ausbildung beim Rechtsanwalt vom Präsidenten des Landgerichts, erteilt. ²Die Dauer des Urlaubs ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 35 Abs. 2 Nr. 2) und im Pflichtwahlpraktikum Gruppen 2, 3 und 4 (§ 35 Abs. 2 Nr. 3, § 36 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4) auch der Regierung mitzuteilen.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann dem Rechtsreferendar Sonderurlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden; die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr. ²Über die Erteilung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, soweit das Pflichtwahlpraktikum bei den Gruppen 2, 3 und 4 abgeleistet wird, die Regierung. ³Die Dauer ist in der Regel so zu bemessen, daß der Rechtsreferendar in den nächstfolgenden Ausbildungsjahrgang lückenlos eingeordnet werden kann. ⁴Der Sonderurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 42

Ausbildungszeugnisse

(1) Über jeden Ausbildungsabschnitt ist ein zusammenfassendes Zeugnis zu erstellen.

(2) ¹Das Zeugnis wird vom Ausbilder erstellt. ²War ein Rechtsreferendar während eines Ausbildungsabschnittes mehreren Ausbildern zugewiesen, so erstellt das zusammenfassende Zeugnis der Leiter der Ausbildungsstelle auf der Grundlage der von den einzelnen Ausbildern abgegebenen Zwischenzeugnisse.

(3) ¹Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den Fähigkeiten, den praktischen Leistungen, dem Fleiß, dem Stand der Ausbildung und der Führung geben. ²In dem Zeugnis ist festzustellen, ob der Rechtsreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat.

(4) Auch die Arbeitsgemeinschaftsleiter haben für jeden ihnen zugewiesenen Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß Absatz 3 zu erstellen.

(5) In den Zeugnissen soll die Gesamtleistung des Rechtsreferendars mit einer der in § 23 festgesetzten Noten bewertet werden.

Vierter Teil

Zweite Juristische Staatsprüfung

§ 43

Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) Die Zweite Juristische Staatsprüfung ist Abschlußprüfung und Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Die Zweite Juristische Staatsprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 32 Abs. 1) erreicht hat und ihm deshalb nach seinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes) und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

§ 44

Prüfungsgebiete

(1) Die Zweite Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die vom Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen. Im Rahmen von Rechtsgebieten, die zum Pflichtstoff gehören, können auch Fragen aus anderen Gebieten geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Die Prüfung kann sich auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist.

(2) Pflichtfächer sind:

1. die Pflichtfächer der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 5 Abs. 2) unter Berücksichtigung der in der praktischen Ausbildung angestrebten Ergänzung und Vertiefung,
2. aus dem Gebiet des Zivilrechts und Arbeitsrechts (einschließlich Verfahren):
 - a) Familien- und Erbrecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge,
 - b) Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht,
 - c) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familien- und Erbscheinssachen,
 - d) Grundfragen des Konkursrechts,
 - e) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (nur Urteilsverfahren);
3. aus dem Gebiet des Strafrechts (einschließlich Verfahren):
 - a) Strafverfahrensrecht,
 - b) Grundzüge des Jugendstrafrechts,
 - c) Grundfragen des Strafvollzugs;
4. aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts (einschließlich Verfahren):
 - a) aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
 - Baurecht,
 - Recht der öffentlichen Ersatzleistungen,
 - Straßen- und Wegerecht,
 - Grundzüge des Wasserrechts,
 - Grundzüge des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts,

Grundzüge des Sozialhilferechts,
Grundfragen des Rechts des öffentlichen Dienstes,

- b) verfassungsgerichtliche Rechtsbehelfe,
- c) verwaltungsgerichtliches Verfahren,
- d) aus dem Steuerrecht:

Recht der Abgabenordnung (ohne Steuerstrafverfahren),
Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Körperschaftssteuerrechts.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Justiz

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Grundzüge des Internationalen Privatrechts,
- b) Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlasssachen,
- c) Jugendstrafrecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge;

2. Verwaltung

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) aus der Verwaltungswissenschaft die Grundzüge folgender Gebiete:
 - Verwaltungsorganisation,
 - Entscheiden und Planen,
 - finanzwirtschaftliche und haushaltswirtschaftliche Grundlagen des staatlichen Handelns,
- b) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts,
- c) Sozialhilferecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge;

3. Wirtschaft/Finanzwesen

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Wechsel- und Scheckrecht,
- b) Grundzüge des Umsatzsteuerrechts,
- c) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts;

4. Arbeits- und Sozialrecht

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Grundzüge des Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrechts,
- b) arbeitsgerichtliches Verfahren,
- c) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und des sozialgerichtlichen Verfahrens.

§ 45

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. Als Stellvertreter werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt,
2. zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Justiz,
3. zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Verwaltung.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Prüfer für die Zweite Juristische Staatsprüfung, sofern es sich um eine Neubestellung handelt,

2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht aussprechen will,
 3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
 4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
 5. er entscheidet in den Fällen des § 49 in Verbindung mit §§ 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch),
 6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.
- (3) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. ²Dieser entscheidet auch über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 46

Prüfer

- (1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter.
- (2) Als Prüfer können nur bestellt werden:
1. Richter und Staatsanwälte,
 2. Beamte des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes,
 3. Rechtsanwälte und Notare.
- (3) § 8 Abs. 1, 4 bis 6 gilt für die Prüfer der Zweiten Juristischen Staatsprüfung entsprechend.
- (4) Prüfer für die Zweite Juristische Staatsprüfung sind gleichzeitig auch Prüfer für die Schlußprüfung bei der einstufigen juristischen Ausbildung.

§ 47

Prüfungskommission
für die mündliche Prüfung

- (1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar:
1. zwei Prüfern für den Bereich der Justiz,
 2. einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung,
 3. einem Prüfer für den Bereich der von dem Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe.
- (2) Von den Prüfern muß mindestens je einer Zivilrecht, Strafrecht und das allgemeine öffentliche Recht vertreten.

§ 48

Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung

- (1) ¹Der Rechtsreferendar hat an der unmittelbar auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er daran durch Krankheit oder andere wichtige Gründe gehindert ist. ²Die

Pflicht zur Teilnahme wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Rechtsreferendar aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet.

(2) Mindestens einen Monat vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes schlägt der Präsident des Oberlandesgerichts den Rechtsreferendar unter Beifügung der Personalakten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Prüfung vor.

(3) ¹Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst spätestens drei Monate ab Beginn der schriftlichen Prüfung beenden, können auf Antrag vorzeitig zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, wenn dies unter Abwägung aller Umstände gerechtfertigt erscheint. ²Bis zur mündlichen Prüfung muß der Vorbereitungsdienst in vollem Umfang beendet sein.

(4) ¹Für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung gilt die Vorschrift des § 34 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. c, für den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung die Vorschrift des § 16 a Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²In den Fällen des § 16 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17, 18 und 49 Satz 2 Nrn. 1 bis 3, im Fall des § 16 a Abs. 2 Nr. 1 die Vorschrift des § 17 entsprechend.

(5) ¹Die Entscheidung umfaßt nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. ²Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 52 Abs. 4.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Rechtsreferendar schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(7) ¹Spätestens bis zur Beendigung des Pflichtwahlpraktikums hat der Rechtsreferendar gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch bei einer Wiederholung der Prüfung. ²Unterläßt er eine solche Erklärung, so gilt die Wahlfachgruppe als gewählt, in deren Bereich er sein Pflichtwahlpraktikum abgeleistet hat.

(8) Die Zulassung zur Prüfung ist zu widerrufen, wenn der Prüfungsteilnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst prüfungsunfähig ist und nicht erwartet werden kann, daß er in absehbarer Zeit wieder prüfungsfähig wird.

§ 49

Verweisung auf andere Vorschriften

¹Die Vorschriften der §§ 17 (Rücktritt und Versäumnis), 18 (Verhinderung), 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten für die Zweite Juristische Staatsprüfung entsprechend. ²Anstelle von § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 gilt jedoch folgendes:

1. hat der Prüfungsteilnehmer weniger als acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. hat der Prüfungsteilnehmer mindestens acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt folgendes:

- a) hat er eine oder mehrere Aufgaben in der ersten Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nummern 1 bis 6) nicht bearbeitet, so bleiben auch die in der ersten Hälfte des schriftlichen Teils gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die ersten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen;

- b) hat er eine oder mehrere Aufgaben in der zweiten Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nummern 7 bis 12) nicht bearbeitet, so bleiben auch die in der zweiten Hälfte gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die zweiten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen;
- c) soweit der Prüfungsteilnehmer Aufgaben der ersten und zweiten Hälfte nicht bearbeitet hat, bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt; er hat alle Aufgaben nachzufertigen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Nachfertigung (in der Regel der nächste Prüfungstermin). In Härtefällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von der Vorschrift des Satzes 2 Buchst. a und b die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß nach § 18 Abs. 4 die Nachfertigung von einzelnen schriftlichen Aufgaben, an deren Fertigung der Prüfungsteilnehmer verhindert war, erlassen. Die bereits bearbeiteten Aufgaben werden dann berücksichtigt. § 52 Abs. 4 bleibt unberührt;

3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

§ 50

Form der Prüfung

Die Zweite Juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 52 Abs. 4).

§ 51

Schriftliche Prüfung

- (1) 'In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an zwölf Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. 'Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.
- (2) Die Aufgaben sollen vor allem praktische Fälle aus dem Rechtsleben zum Inhalt haben.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:
1. fünf Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 2); eine davon hat Arbeitsrecht zu enthalten,
 2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Strafverfahrensrecht und Strafvollzug (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 3),
 3. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht und Steuerrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 4); eine davon hat Steuerrecht zu enthalten,
 4. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 44 Abs. 3).
- (4) 'Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. 'Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.
- (5) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 52

Bewertung der Prüfungsarbeiten; Prüfungsnoten;

Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) 'Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 23 bewertet; bei mehr als 200 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden. 'Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) 'Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. 'Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch zwölf. 'Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwölf entsprechend.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(4) 'Wer im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht und nicht in mehr als sieben Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 5 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. 'Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. 'Bei Erlaß einzelner Arbeiten vermindert sich die Zahl sieben:

1. wenn eine oder zwei Arbeiten erlassen werden, auf sechs,
 2. wenn mehr Arbeiten erlassen werden, auf fünf.
- 'Das Ergebnis wird schriftlich bekanntgegeben.

§ 53

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von den Prüfungskommissionen (§ 47) in der Regel in München abgenommen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.
- (3) 'Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. 'Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.
- (4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gemäß § 44 Abs. 2 und 3.
- (5) 'Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. 'Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.

§ 54

Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar:
1. zwei Noten aus dem Gebiet der Justiz einschließlich Arbeitsrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3),
 2. eine Note aus dem Gebiet der Verwaltung (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 4),

3. eine Note aus dem Gebiet der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 44 Abs. 3).

(2) ¹Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Für die mündliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; sie errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch ihre Zahl.

§ 55

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch fünf. ³Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die sich aus § 27 Abs. 2 ergebenden Noten.

(2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Zahlenwert am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Prüfung abgelegt.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (5,50).

§ 56

Prüfungszeugnis

(1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach der Notenstufe ersichtlich ist. ²Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. ³Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekanntgegeben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

§ 57

Festsetzung der Platznummern

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist aufgrund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. ²Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer, bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. ³In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer sowie einen auszugsweisen Abdruck aus der Niederschrift über die mündliche Prüfung, aus dem sich die Gesamtnote und die Einzelnoten ergeben.

(3) ¹In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele

die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(4) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes kann bestimmen, daß für die Teilnehmer an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung und an der Schlußprüfung (§§ 113 ff.) ein gemeinsames Platznummernverzeichnis erstellt wird, sofern mindestens sechs Aufgaben der schriftlichen Prüfung gemeinsam gestellt und die Bearbeitungen gemeinsam bewertet worden sind (§ 118 Abs. 5 Sätze 2 und 3).

§ 58

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Rechtsreferendar scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus

1. mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote,
2. mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung nicht bestanden ist,
3. wenn der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist,

a) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im dritten Termin nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1) oder des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 61 Abs. 1 Satz 1). Eine Fortsetzung der Ausbildung nach § 35 Abs. 3 bleibt bei der Berechnung außer Betracht;

b) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im zweiten Termin nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 61 Abs. 1 Satz 1), soweit bereits ein Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst nach Buchstabe a vorausgegangen ist.

²Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).

(2) ¹Im Fall des Ausscheidens nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung den Ausgeschiedenen in besonderen Härtefällen wieder in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufnehmen. ²In diesem Fall ist der Rechtsreferendar jedoch zu entlassen, sobald die Umstände wegfallen, die den besonderen Härtefall begründen.

§ 59

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei Wiederholung nach Absatz 1 nicht bestanden hat, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholen, wenn er in einem der beiden Prüfungsversuche eine bessere Prüfungsnote als 5,90 erzielt hat. ²Er hat sich der zweiten Wiederholung der Prüfung spätestens im dritten Termin nach dem Termin zu unterziehen, in dem er die Prüfung das zweite Mal nicht bestanden hat. ³Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen; sofern zwischen der Zustellung der Mitteilung über das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum ver-

bleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Zustellung dieser Mitteilung zu stellen.

(3) § 29 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(4) Eine weitere Wiederholung ist auch nach Ableistung eines erneuten Vorbereitungsdienstes nicht möglich.

§ 60

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

§ 30 gilt auch für die Zweite Juristische Staatsprüfung entsprechend. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 61

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Ein Rechtsreferendar, der die zum ersten Mal nicht bestandene Zweite Juristische Staatsprüfung wiederholen will, hat einen weiteren Vorbereitungsdienst von sechs Monaten abzuleisten. Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung, daß er die Zweite Juristische Staatsprüfung zum ersten Mal nicht bestanden hat, bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk er bisher den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat.

(2) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in besonderen Fällen auf Antrag verkürzt oder ganz erlassen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Rechtsreferendar die Prüfung trotzdem bestehen wird.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt im Einvernehmen mit der Regierung den Vorbereitungsdienst ein.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, wird nicht mehr in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen, auch wenn er die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung der Prüfung erfüllt.

(5) § 48 Abs. 1 bis 6 und 8 gilt entsprechend.

Fünfter Teil

Besondere Bestimmungen

§ 62

Prüfungsvergünstigungen

(1) Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO). In den Fällen des § 34 Abs. 2, 3 und 5 APO ist mit dem Antrag ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung (insbesondere Schreibbehinderung) ergeben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei anderen Behinderungen sonstige angemessene Maßnahmen mit Ausnahme einer Arbeitszeitverlängerung treffen, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Der Nachweis von körperlichen Behinderungen ist durch amtsärztliches Zeugnis zu führen.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen oder Maßnahmen nach Absatz 2 sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen.

§ 63

Sonderbestimmungen für Kriegsheimkehrer

Für Rechtsreferendare, die Kriegsheimkehrer sind, gelten die Vorschriften des § 63 in der Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl S. 120), geändert durch Verordnung vom 29. September 1969 (GVBl S. 336), mit der Maßgabe, daß der erleichterte Vorbereitungsdienst nur einhalb Jahre umfaßt.

§ 64

Aufnahme von Ausländern in den Vorbereitungsdienst

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, zum Vorbereitungsdienst zulassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Bedürftigen Bewerbern kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichts eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bewilligt werden.

(2) Die Bewerber führen im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung „Rechtsreferendar“.

(3) Aufgaben eines Richters, Rechtspflegers oder Amtsanwalts können ihnen nicht übertragen werden. Ihre Verwendung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ist zulässig. Sie können im Rahmen des § 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes an den Beratungen des Gerichts teilnehmen.

§ 65

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden:

1. bis zu zwölf Monaten auf das Universitätsstudium (§ 11),

2. bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst.

(2) Über den Antrag entscheidet im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Landesjustizprüfungsamt. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls an welchen Lehrveranstaltungen (§§ 12, 13) der Antragsteller nicht mehr teilzunehmen braucht und ob die Ferienpraxis (§ 14) ganz oder teilweise erlassen wird.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Stationen (§ 35 Abs. 2) wegfallen oder gekürzt werden.

Sechster Teil

Einstufige juristische Ausbildung

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 66

Ausbildungsziel

(1) Ziel der Ausbildung ist der dem Recht verpflichtete Volljurist, der aufgrund der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, in der

Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles wird die Ausbildung nach den Grundsätzen der modernen Fachdidaktik gestaltet.

§ 67

Koordinierung der einzelnen Ausbildungsabschnitte;
Koordinierungsausschuß

(1) 'Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist eine enge Verflechtung von theoretischer und praktischer Ausbildung durch eine entsprechende Praxisbezogenheit der theoretischen und eine Wissenschaftsorientierung der praktischen Ausbildung notwendig. 'Dem dient eine enge Zusammenarbeit der Ausbilder in der Praxis mit den Hochschullehrern und eine Einbeziehung der Hochschullehrer in die praktische und der Praktiker (insbesondere als Leiter von Arbeitsgruppen im Rahmen der Lehrveranstaltungen — Kurse — an der juristischen Fakultät) in die theoretische Ausbildung.

(2) Der Koordinierungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 80 Abs. 2 Nr. 1) als Vorsitzendem,
2. dem Dekan der juristische Fakultät der wissenschaftlichen Hochschule, bei der eine einstufige juristische Ausbildung stattfindet,
3. zwei Vertretern der juristischen Fakultät der wissenschaftlichen Hochschule, bei der eine einstufige juristische Ausbildung stattfindet, von denen einer Professor sein muß,
4. je einem Vertreter des Staatsministeriums der Justiz und des Innern,
5. einem in der Ausbildung tätigen Praktiker. Dieser wird vom Leiter des Landesjustizprüfungsamtes berufen.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 Nrn. 3 bis 5 ist mindestens ein Vertreter zu bestellen.

(4) 'Der Koordinierungsausschuß hat sich mit den die einstufige Ausbildung betreffenden Angelegenheiten zu befassen. 'Er hat insbesondere:

1. Vorschläge für die Durchführung und Verbesserung des Münchner Modells der einstufigen Ausbildung zu machen,
2. für eine Koordinierung der Ausbildung an der wissenschaftlichen Hochschule und in der Praxis zu sorgen,
3. sich um den Einbau der Hochschullehrer in die praktischen und der Praktiker in die theoretischen Ausbildungsabschnitte zu bemühen.

(5) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Sachverständige zuziehen.

§ 68

Ausbildungsinhalt

(1) Die juristische Ausbildung soll vermitteln:

1. die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinne des § 66 erforderlichen Kenntnisse des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und seiner engen Verflechtung mit den Nachbarbereichen,

2. die Methoden seiner wissenschaftlichen Handhabung und verständnisvollen praktischen Anwendung,

3. die Erkenntnis von der Stellung des Rechts in Staat und Gesellschaft und der gegenseitigen Beeinflussung,

4. Verständnis für die Bedeutung der Fortentwicklung des Rechts.

(2) Die Vorschrift des § 32 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 69

Gleichwertigkeit

'Die einstufige juristische Ausbildung ist der Ausbildung nach §§ 1 bis 65 gleichwertig. 'Durch die erfolgreiche Ablegung der Schlußprüfung (§§ 113 ff.) wird die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes) und zum höheren Verwaltungsdienst erlangt.

§ 70

Aufbau der Ausbildung

'Die einstufige Ausbildung wird durch die Schlußprüfung abgeschlossen. 'Dieser haben folgende Ausbildungsabschnitte voranzugehen:

1. ein Grundstudium I von sechs Trimestern (drei Trimester entsprechen einem Studienjahr mit zwei Semestern), wobei nach dem dritten Trimester eine Ferienpraxis (1) bei der Justiz abzuleisten ist,
2. ein Pflichtpraktikum I von neun Monaten bei der Justiz,
3. ein Grundstudium II von drei Trimestern, wobei nach dem ersten Trimester eine Ferienpraxis (2) bei der Verwaltung abzuleisten ist,
4. ein Pflichtpraktikum II von sechs Monaten bei der Verwaltung,
5. ein Integrativstudium I von einem Trimester,
6. eine Zwischenprüfung,
7. ein Pflichtpraktikum III von drei Monaten bei einem Rechtsanwalt,
8. ein Spezialstudium von drei Trimestern,
9. ein Pflichtwahlpraktikum von drei Monaten,
10. ein Integrativstudium II von einem Trimester.

§ 71

Praktische Ausbildung

(1) Das Staatsministerium der Justiz und das Staatsministerium des Innern bestimmen je für ihren Bereich die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden, bei denen die Pflichtpraktika I und II abgeleistet werden können und Kurse für die Ferienpraxis 1 und 2 abgehalten werden.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer, bei welchen Rechtsanwälten das Pflichtpraktikum III abgeleistet werden kann.

§ 72

Aufnahme in die Praktika;
Rechtsstellung

(1) 'Während der Pflichtpraktika I und II und ab dem Integrativstudium I werden die Bewerber, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Rechts-

praktikanten) entsprechend dem in Art. 27 des Bayerischen Beamtengesetzes, §§ 24 bis 28 der Laufbahnverordnung geregelten Dienstverhältnis beschäftigt, soweit sie nicht nach § 72 a in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden. ²Die Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung für Beamte auf Widerruf gelten entsprechend.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird begründet durch Aufnahme

1. in die Pflichtpraktika I und II,
2. in die mit dem Integrativstudium I beginnenden Ausbildungsabschnitte,
3. in eine zusätzliche Ausbildung (§ 103 Abs. 3) oder in eine ergänzende Ausbildung (§ 126 Abs. 1).

(3) ¹Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet außer durch Entlassung

1. bei Absatz 2 Nr. 1 mit der Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes,
2. bei Absatz 2 Nr. 2
 - a) mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist,
 - b) mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung,
 - c) mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden ist,
 - d) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Schlußprüfung im dritten Termin (einschließlich Nachholtermin) nach Beendigung des Integrativstudiums II, wenn bis dahin der schriftliche und der mündliche Teil der Schlußprüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist,
3. bei Absatz 2 Nr. 3
 - a) im Fall einer zusätzlichen Ausbildung (§ 103 Abs. 3) mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist,
 - b) im Fall der ergänzenden Ausbildung (§ 126 Abs. 1)
 - aa) mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung,
 - bb) mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden ist,
 - cc) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Schlußprüfung im dritten Termin (einschließlich Nachholtermin) nach Beendigung der ergänzenden Ausbildung, wenn bis dahin der schriftliche und der mündliche Teil der Schlußprüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist. Soweit bereits ein Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach Nummer 2 Buchst. d vorausgegangen ist, endet das Ausbildungsverhältnis bereits mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Schlußprüfung im zweiten Termin (einschließlich Nachholtermin) nach Beendigung der ergänzenden Ausbildung.

²Im Fall der Beendigung nach Nummer 2 Buchst. d und Nummer 3 Buchst. b Doppelbuchst. cc kann der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen

mit der Regierung den Ausgeschiedenen in besonderen Härtefällen wieder in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis aufnehmen. ³In diesem Fall ist der Rechtspraktikant jedoch zu entlassen, sobald die Umstände wegfallen, die den besonderen Härtefall begründen.

(4) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk eine einstufige Ausbildung vorgesehen ist (§ 71 Abs. 1). ²An seine Stelle tritt bei der Aufnahme in das Pflichtpraktikum II und in das Pflichtwahlpraktikum Gruppen 2, 3 und 4 die Regierung.

(5) ¹Die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ist, außer beim Fehlen der für die Pflichtpraktika I und II und das Integrativstudium I vorgeschriebenen besonderen Zulassungsvoraussetzungen, aus den in § 34 Abs. 4 genannten Gründen zu versagen. ²Sie kann aus den in § 34 Abs. 5 genannten Gründen versagt werden.

(6) Sofern einzelne der für die Zulassung zu den Praktika vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen fehlen, kann in besonderen Härtefällen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen bewilligen.

(7) Die Vorschrift des § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Für die Aufnahme von Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, gilt § 64 entsprechend. ²Der Bewerber führt während der Praktika die Bezeichnung „Rechtspraktikant“.

§ 72 a

Beamtenverhältnis auf Widerruf

(1) ¹Für die Zeit

1. des Pflichtpraktikums III und
2. ab dem Pflichtwahlpraktikum sowie
3. während der ergänzenden Ausbildung nach § 126 werden die Bewerber in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. ²Sie führen, solange sie Beamte auf Widerruf sind, die Bezeichnung „Rechtsreferendar“.

(2) ¹Die Rechtsreferendare sind zum Ende des Pflichtpraktikums III aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf unter gleichzeitiger Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses nach § 72 zu entlassen. ²Das nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 begründete Beamtenverhältnis auf Widerruf endet (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes)

1. mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung,
2. mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden ist,
3. wenn der schriftliche und der mündliche Teil der Schlußprüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist,
 - a) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Schlußprüfung im dritten Termin (einschließlich Nachholtermin) nach Beendigung des Integrativstudiums II oder der ergänzenden Ausbildung nach § 126,
 - b) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Schlußprüfung im zweiten Termin (einschließlich Nachholtermin) nach Beendigung der ergänzenden Ausbildung nach § 126, soweit bereits ein Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis nach Buchstabe a vorausgegangen ist.

³Im Fall des Ausscheidens nach Satz 2 Nr. 3 kann der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung den Ausgeschiedenen in besonderen Härtefällen wieder in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufnehmen. ¹In diesem Fall ist der Rechtsreferendar jedoch zu entlassen, sobald die Umstände wegfallen, die den besonderen Härtefall begründen.

(3) Die Rechtsreferendare sind in der Regel zu entlassen, wenn sie im Fall einer Verlängerung des Praktikums nach § 75 Abs. 1 das Ziel der Ausbildung auch nicht während der zusätzlichen Ausbildung erreichen.

(4) Im übrigen sind die für Rechtspraktikanten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(5) Sofern ein Bewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllt, gilt § 34 Abs. 7 entsprechend.

§ 73

Leitung der Ausbildung während des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses; Dienstaufsicht

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung während des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, soweit nicht nach Absatz 2 die Regierung zuständig ist.

(2) Die Regierung leitet die praktische Ausbildung während der Ferienpraxis 2 (§§ 87, 88), des Pflichtpraktikums II (§§ 89 ff.) und des Pflichtwahlpraktikums, soweit dieses bei den Gruppen 2, 3 und 4 (§ 112 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4) abgeleistet wird.

(3) ¹Dienstvorgesetzter des Rechtspraktikanten ist der Präsident des Oberlandesgerichts. ²Soweit die Regierung die Ausbildung leitet (Absatz 2), ist der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter. ³Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt ist auch der Präsident des Landgerichts Dienstvorgesetzter. ⁴An seine Stelle tritt der Präsident des Amtsgerichts während der Ausbildung bei seinem Gericht.

(4) Vorgesetzte des Rechtspraktikanten sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen worden ist, für die Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende des Senats oder der Kammer.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann seine Befugnisse nach dem Sechsten Teil dieser Verordnung ganz oder zum Teil auf einen Präsidenten eines Landgerichts übertragen.

(6) Soweit der Präsident des Oberlandesgerichts/die Regierung für zuständig erklärt wird, bezieht sich die Zuständigkeit jeweils auf den Teil der Ausbildung, den dieser/diese nach den Absätzen 1 und 2 zu leiten hat.

§ 74

Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge

Die Vorschrift des § 37 gilt entsprechend.

§ 75

Verlängerung; Entlassung

(1) ¹Hat der Rechtspraktikant das Ziel eines Praktikums nicht erreicht oder den Anforderungen in der dazugehörenden Arbeitsgemeinschaft nicht ent-

sprochen, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts/die Regierung den Ausbildungsabschnitt bis zu vier Monaten verlängern. ²Der Präsident des Oberlandesgerichts/Die Regierung bestimmt gleichzeitig, welche Ausbildung der Rechtspraktikant abzuleisten hat, bis er in den folgenden Ausbildungsjahrgang eingereiht werden kann; hiervon kann er/sie den Rechtspraktikanten auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Verlängerung nach Absatz 1, wenn das Ziel des Praktikums oder der Arbeitsgemeinschaft während der zusätzlichen Ausbildungszeit nicht erreicht worden ist.

(3) Aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ist zu entlassen,

1. wer die Entlassung beantragt,

2. wer sich nicht bis zum Ende des Pflichtwahlpraktikums zur Teilnahme am Integrativstudium II gemeldet hat.

(4) ¹Der Rechtspraktikant kann weiter aus wichtigem Grund entlassen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis rechtfertigen würde,

2. der Rechtspraktikant in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,

3. der Rechtspraktikant länger als sechs Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, daß er binnen weiterer drei Monate wieder dienstfähig wird und er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann,

4. der Rechtspraktikant nicht binnen angemessener Frist nach dem Integrativstudium I die Zwischenprüfung ablegt.

(5) Vor der Entlassung nach Absatz 4 ist der Rechtspraktikant anzuhören.

(6) Die Entlassung nach den Absätzen 3 und 4 wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts/von der Regierung verfügt.

§ 76

Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf die praktische Ausbildung

(1) ¹Der Rechtspraktikant erhält für je drei volle Monate Praktikum fünf Arbeitstage Erholungsurlaub. ²Bei der Gewährung des Urlaubs sind die Bedürfnisse der Ausbildung zu berücksichtigen. ³Der Präsident des Oberlandesgerichts/Die Regierung kann anordnen, daß der Erholungsurlaub von allen oder einem Teil der Rechtspraktikanten zur selben Zeit einzubringen ist; damit gilt der Erholungsurlaub für diese Zeit als erteilt.

(2) ¹Die Gewährung von Urlaub aus anderen Anlässen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Dienstanfänger. ²Sonderurlaub kann der Rechtspraktikant jedoch nur in Ausnahmefällen erhalten. ³Er beträgt höchstens ein Jahr.

(3) ¹Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden vom Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle erteilt. ²Die Dauer des Urlaubs ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts/der Regierung mitzuteilen. ³Über die Erteilung von Sonderurlaub

entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts/die Regierung.

(4) ¹Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub) werden auf das jeweilige Praktikum angerechnet. ²Krankheitszeiten werden in der Regel nur bis zu einem Drittel der Dauer des jeweiligen Praktikums angerechnet. ³Der Präsident des Oberlandesgerichts/Die Regierung kann eine höhere Anrechnung bestimmen. ⁴Gleichzeitig ist gegebenenfalls zu bestimmen, welche Ausbildung abzuleisten ist, bis der Rechtspraktikant in den folgenden Ausbildungsjahrgang eingereicht werden kann.

§ 77

Ausbildungszeugnisse

(1) ¹Der Rechtspraktikant wird für jedes Praktikum in einem zusammenfassenden Zeugnis beurteilt. ²Im Pflichtpraktikum I wird er jedoch für den zivilrechtlichen und für den strafrechtlichen Ausbildungsteil gesondert beurteilt.

(2) Im übrigen gilt die Vorschrift des § 42 Abs. 2 bis 5.

§ 78

Verschwiegenheitspflicht

¹Rechtspraktikanten, Teilnehmer an einer Ferienpraxis und Studierende sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausbildung in der Praxis bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Ausbildung.

§ 79

Wechsel zwischen der einstufigen und zweistufigen (herkömmlichen) Ausbildung; Gastpraktikant

(1) ¹Im Grundstudium I gelten die beiden Wintersemester zusammen und das Sommersemester je als Halbjahr im Sinne von § 11 Satz 1. ²Soweit der Studierende während des Grundstudiums I zur zweistufigen Ausbildung überwechselt, wird ein entsprechender Zeitraum angerechnet.

(2) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses entscheidet

1. inwieweit andere Ausbildungsabschnitte als das Grundstudium I die für die Zulassung zur Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsprüfung notwendigen Voraussetzungen (§§ 11 bis 14, 35, 48) ganz oder teilweise erfüllen und deshalb hierauf angerechnet werden;
2. inwieweit Studium und Vorbereitungsdienst nach der zweistufigen Ausbildung die Voraussetzungen einzelner Ausbildungsabschnitte der einstufigen Ausbildung erfüllen und deshalb hierauf angerechnet werden.

(3) ¹Vergleichbare Ausbildungsabschnitte einer einstufigen Ausbildung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden angerechnet. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses.

(4) ¹Eine nicht bestandene Zwischenprüfung steht bei einem Wechsel zur zweistufigen Ausbildung einer nicht bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung gleich und eine nicht bestandene Erste Juristische Staatsprüfung bei einem Wechsel in die einstufige Ausbildung einer nicht bestandenen Zwischenprüfung. ²Das gleiche gilt im Verhältnis von Zweiter Juristischer Staatsprüfung und Schlußprüfung.

(5) ¹Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes eine einstufige Ausbildung ableistet, kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Landes einzelne Praktika als Gastpraktikant in Bayern ableisten. ²Über die Zulassung entscheidet der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts/die zuständige Regierung.

§ 80

Landesjustizprüfungsamt; Prüfungsausschuß

(1) Dem beim Staatsministerium der Justiz gebildeten Landesjustizprüfungsamt obliegt die Durchführung der Zwischen- und Schlußprüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß für die Zwischen- und die Schlußprüfung besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. Als Stellvertreter des Vorsitzenden werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt;
2. einem Professor der Rechte (Lehrstuhlinhaber) der juristischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule des Freistaates Bayern, an der eine einstufige Ausbildung stattfindet. Können sich mehrere Fakultäten nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Jede Fakultät, an der eine einstufige Ausbildung stattfindet, bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter;
3. einem Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung. Für ihn werden aus dem gleichen Bereich zwei Stellvertreter bestellt.

²Führt den Vorsitz der Stellvertreter aus dem Bereich der Verwaltung, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 3 ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz. ³Dieser wird gemäß § 2 Abs. 2 bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Prüfer für die Zwischen- und die Schlußprüfung, sofern es sich um eine Neubestellung handelt,
2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zum schriftlichen Teil einer Prüfung nicht aussprechen will,
3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
5. er entscheidet in den Fällen des § 98 in Verbindung mit §§ 19 und 31,
6. er entscheidet über den Erlass der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung,
7. er kann für jede Universität, an der eine einstufige Ausbildung erfolgt, einen Örtlichen Prüfungsleiter (einschließlich Stellvertreter) bestellen und ihm ganz oder zum Teil die in den Vorschriften des § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 genannten Aufgaben für die Zwischenprüfung übertragen. Die Örtlichen Prüfungsleiter und deren Stellvertreter werden aus den Richtern ausgewählt, die dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht angehören, in dessen Bereich die Universität liegt.

(4) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. ²Dieser entscheidet auch über die Anordnung der

sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(5) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfungen zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(6) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 81

Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung für beide Prüfungen der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der Stellvertreter und die Örtlichen Prüfungsleiter und deren Stellvertreter.

(2) Die Vorschrift des § 8 Abs. 1, 2, 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Prüfer für die Schlußprüfung sind gleichzeitig auch Prüfer für die Zweite Juristische Staatsprüfung. Das gilt nicht für Prüfer aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1).

2. Abschnitt

Ferienpraxis I; Grundstudium I

§ 82

Ziel, Art und Umfang

(1) Durch die Ferienpraxis I soll der Studierende einen informatischen Einblick in die Rechtsanwendung und Rechtsverwirklichung bei der Justiz erhalten.

(2) Die Ferienpraxis ist beim Amtsgericht abzu-
leisten.

(3) Die Dauer beträgt drei Wochen. Sofern die Ferienpraxis in einem Kurs abgeleistet wird, dauert sie nur zwei Wochen.

§ 83

Voraussetzungen für die Zulassung; Antrag

(1) Die Zulassung zur Ferienpraxis I setzt ein Grundstudium von drei Trimestern voraus, während dessen der Studierende mindestens folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft (insbesondere mit den Bezügen zu den Nachbargebieten),
2. Bürgerliches Recht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht nebst einer Übung,
3. Strafrecht und Kriminologie,
4. das gerichtliche Verfahren (insbesondere Zivilverfahren),
5. Einführung in das Öffentliche Recht,
6. allgemeine Staatslehre, Staatsrecht und politische Wissenschaften,
7. Grundzüge der Rechtsgeschichte,
8. Wirtschaftswissenschaften,
9. Rechtsphilosophie.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorstand des Amtsgerichts einzureichen, bei dem der Bewerber

die Ferienpraxis ableisten will. Dieser entscheidet über die Zulassung.

3. Abschnitt

Pflichtpraktikum I; Grundstudium I

§ 84

Ziel

(1) Während des Pflichtpraktikums I soll der Rechtspraktikant

1. die im Grundstudium erworbenen juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Praxis bewerten und erweitern,
2. ein anschauliches Bild von dem Beruf des Richters und Staatsanwaltes erhalten.

Am Ende soll er das für einen Juristen notwendige Grundwissen im Zivil- und Strafrecht, einen Überblick über die Zivil- und Strafjustiz besitzen und einen Einblick in die Freiwillige Gerichtsbarkeit gewonnen haben.

(2) Der Rechtspraktikant soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. Nach Ablauf von zwei Monaten des Pflichtpraktikums I ist er berechtigt, die in § 10 Satz 1 und § 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes, § 116 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung und § 142 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Tätigkeiten wie ein Rechtsreferendar wahrzunehmen. Diese Ermächtigung gilt auch für die folgenden Ausbildungsabschnitte.

§ 85

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zum Pflichtpraktikum I wird zugelassen, wer ein Grundstudium I von sechs Trimestern abgeleistet hat, in welchem er folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. die in § 83 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen,
2. Arbeitsrecht (Schwerpunkt: Recht des Arbeitsverhältnisses; aus dem kollektiven Arbeitsrecht das Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Arbeitskampfrecht),
3. Einführung in das Internationale Privatrecht und das europäische Zivilrecht,
4. Zivilprozeß,
5. Einführung in die Freiwillige Gerichtsbarkeit an Hand von Beispielen aus dem Grundbuch-, Familien- und Erbrecht,
6. Strafverfahren,
7. Grundfragen des Strafvollzugs,
8. Rechtssoziologie,
9. Einführung in die Psychologie,
10. Vertiefungskurs im Zivilrecht,
11. Übungen
 - a) aus dem Zivilrecht, einschließlich Verfahren,
 - b) aus dem Strafrecht, einschließlich Kriminologie und Verfahren,
 - c) aus den Wirtschaftswissenschaften.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 Nr. 11 genannten Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(3) Der Studierende muß weiter die Ferienpraxis I (§§ 82, 83) abgeleistet haben.

§ 86

Dauer und Einteilung

- (1) Das Pflichtpraktikum I dauert neun Monate.
- (2) Die Ausbildung umfaßt:
1. eine Ausbildung bei einem Zivilgericht der ersten Instanz von sechs Monaten,
 2. eine Ausbildung bei einem Strafgericht der ersten Instanz oder einer Staatsanwaltschaft von drei Monaten.
- (3) Die Ausbildung nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 beginnt in der Regel mit einem Einführungslehrgang.

4. Abschnitt

Ferienpraxis 2; Grundstudium II

§ 87

Ziel, Art und Umfang

- (1) Durch die Ferienpraxis 2 soll der Studierende einen informativsten Einblick und eine Einführung in die Verwaltungspraxis erhalten.
- (2) Die Ferienpraxis ist bei einer Kreisverwaltungsbehörde oder einer Großen Kreisstadt abzu-
leisten.
- (3) § 82 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 88

Voraussetzungen für die Zulassung;
Antrag

- (1) Die Zulassung zur Ferienpraxis 2 setzt ein Trimester des Grundstudiums II voraus, während dessen der Studierende mindestens folgende Veranstaltungen besucht haben muß:
1. Staatslehre, Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit,
 2. Grundzüge des Völker- und Europarechts,
 3. Hoheitsverwaltung einschließlich Grundfragen des Verwaltungsrechts,
 4. Verwaltungswissenschaft.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Behörde einzureichen, bei der der Bewerber die Ferienpraxis ableisten will; diese entscheidet über die Zulassung.

5. Abschnitt

Pflichtpraktikum II; Grundstudium II

§ 89

Ziel

- (1) Während des Pflichtpraktikums II soll der Rechtspraktikant
1. die im Grundstudium II erworbenen juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Praxis vertiefen und erweitern und insbesondere Verständnis für das schöpferische Verwaltungshandeln gewinnen,
 2. ein anschauliches Bild vom Beruf eines höheren Verwaltungsbeamten erhalten.
- ²Am Ende soll er das für einen Juristen notwendige Grundwissen im öffentlichen Recht und einen Überblick über die hoheitliche, leistende, planende und gestaltende Verwaltung besitzen.
- (2) Der Rechtspraktikant soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein.

§ 90

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Pflichtpraktikum II setzt voraus, daß das Pflichtpraktikum I (§§ 84 ff.) erfolgreich abgeleistet worden ist. ²Weiter ist ein Grundstudium II mit drei Trimestern notwendig, in welchem der Studierende folgende Veranstaltungen besucht haben muß:
1. die in § 88 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen,
 2. Leistungsverwaltung, Planungsverwaltung, Kommunalrecht,
 3. Recht des öffentlichen Dienstes,
 4. Verwaltungsprozeß,
 5. Wirtschaftswissenschaften mit besonderen Bezügen zum Öffentlichen Recht,
 6. Grundzüge der Personalführung und des Managements,
 7. Einführung in das Recht der sozialen Sicherung,
 8. Einführung in das Steuerrecht,
 9. Übung im Staats- und Verwaltungsrecht,
 10. Vertiefungs- und Wiederholungskurse im Zivil- und Strafrecht einschließlich Verfahren.

(2) Der Studierende hat während des Grundstudiums nach Wahl an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nach § 13 Nr. 2 teilzunehmen über:

1. Zivilrecht,
2. Strafrecht,
3. Öffentliches Recht oder
4. Verwaltungswissenschaft.

(3) Über die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 Nr. 9 und Absatz 2 genannten Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(4) Der Studierende muß weiter die Ferienpraxis 2 (§§ 87, 88) abgeleistet haben.

§ 91

Dauer und Einteilung

- (1) Das Pflichtpraktikum II dauert sechs Monate.
- (2) Die Ausbildung erfolgt bei einem Landratsamt (hilfsweise kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt). ²Sie beginnt in der Regel mit einem Einführungslehrgang.

6. Abschnitt

Juristische Zwischenprüfung;
Integrativstudium I

§ 92

Zweck und Bedeutung der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist Hochschulprüfung und Einstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.
- (2) Die Zwischenprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern).
- (3) Die Zwischenprüfung soll feststellen, ob der Bewerber über die grundlegenden juristischen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen und

die erforderlichen juristischen Fähigkeiten verfügt, insbesondere das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann.

§ 93

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet am Ende des Integrativstudiums I statt.

(2) Der Termin wird vom Landesjustizprüfungsamt festgelegt.

§ 94

Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 100 in Verbindung mit § 24 Abs. 3).

§ 95

Prüfungsgebiete

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Bezügen.

(2) ¹Entsprechend der Zielsetzung (§ 92) liegt bei den Prüfungsfächern das Hauptgewicht auf dem erforderlichen Grundwissen. ²Mittelpunkt der Prüfung soll nicht am Rande liegendes Einzelwissen sein.

(3) ¹Im Rahmen von Rechtsgebieten, die zu den Prüfungsfächern gehören, können auch Fragen aus anderen Gebieten geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. ²Die Prüfung kann sich auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist.

(4) Prüfungsfächer sind:

1. Zivilrecht mit dem Schwerpunkt im Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich des Abzahlungsrechts und des Rechts der Gefährdungshaftung,
2. Handels- und Gesellschaftsrecht mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) Grundzüge des Handelsrechts (nur Erstes Buch und Drittes Buch Abschnitte 1 und 2 des Handelsgesetzbuches);
 - b) das Recht der Personengesellschaft und die Grundzüge des Aktienrechts,
3. Arbeitsrecht einschließlich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) das Recht des Arbeitsverhältnisses,
 - b) aus dem kollektiven Arbeitsrecht: Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht, Arbeitskämpfe,
 - c) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (nur Urteilsverfahren),
4. Grundfragen des Internationalen Privatrechts,
5. Strafrecht einschließlich des Strafverfahrens mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) der Allgemeine und Besondere Teil des Strafrechtsgesetzbuches einschließlich der Grundzüge der Kriminologie,

- b) Grundfragen des Strafvollzugs,
- c) Strafverfahrensrecht,
6. Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Grundfragen des Konkursrechts,
7. Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familien-, Vormundschafts- und Erbscheinsachen,
8. Öffentliches Recht mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) die Grundlagen des staatlichen Lebens:
 - Staat- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zur allgemeinen Staatslehre,
 - b) die Einordnung des Staates in die Völkergemeinschaft:
 - Grundzüge des Völker- und Europarechts,
 - c) das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrensrechts und in den Hauptbereichen das Recht der Hoheits-, Leistungs- und Planungsverwaltung. Hauptbereiche sind insbesondere:
 - Kommunalrecht,
 - Sicherheits- und Polizeirecht,
 - Baurecht,
 - Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen,
 - Grundzüge des Wasserrechts,
 - Grundzüge des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts,
 - Grundzüge des Sozialhilferechts,
 - d) das Recht der Abgabenordnung (ohne Steuerstrafverfahren), Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Körperschaftssteuerrechts,
 - e) aus der Verwaltungswissenschaft in den Grundzügen die Verwaltungsorganisation unter Einschluß der Personalführung, die Entscheidungs- und Planungstheorie und moderne Hilfsmittel,
 - f) verfassungsgerichtliche Rechtsbehelfe,
 - g) verwaltungsgerichtliches Verfahren,
9. Grundzüge der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie.

(5) Nur im mündlichen Teil sollen geprüft werden:

1. Grundfragen des Internationalen Privatrechts (Absatz 4 Nr. 4),
2. Grundfragen des Strafvollzugs (Absatz 4 Nr. 5 Buchst. b),
3. Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familien-, Vormundschafts- und Erbscheinsachen (Absatz 4 Nr. 7),
4. das Recht der Abgabenordnung (ohne Steuerstrafverfahren), Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Körperschaftssteuerrechts (Absatz 4 Nr. 8 Buchst. d),
5. Grundzüge der Rechtsgeschichte (Absatz 4 Nr. 9).

§ 96

Zulassungsantrag

(1) ¹Der Bewerber hat sich am Ende des Integrativstudiums I der Zwischenprüfung zu unterziehen, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere wichtige Gründe gehindert ist. ²Er muß spätestens bis zu dem vom Landesjustizprüfungsamt

festgesetzten Termin die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen. ³Bereits mit dem Antrag hat der Bewerber zu erklären, aus welchem Gebiet er gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 4 geprüft werden will; diese Erklärung ist unwiderruflich. ⁴Unterläßt er die Erklärung, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet.

(2) Das Integrativstudium I ist nach der Zulassung bis zur Zwischenprüfung fortzusetzen.

(3) Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 97

Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung

(1) Der Bewerber muß die Pflichtpraktika I und II mit Erfolg abgeleistet und sich zur Teilnahme am Integrativstudium I gemeldet haben, in dem er eine Veranstaltung über die Zusammenschau des Rechts und seiner Nachbargebiete und einen Wiederholungs- und Vertiefungskurs zu besuchen hat.

(2) ¹Für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung gilt die Vorschrift des § 34 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. c, für den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung die Vorschrift des § 16 a Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²In den Fällen des § 16 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17, 18 und 98 Abs. 2, im Fall des § 16 a Abs. 2 Nr. 1 die Vorschrift des § 17 entsprechend.

(3) ¹Die Entscheidung umfaßt nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. ²Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 100 in Verbindung mit § 24 Abs. 3.

§ 98

Verweisung auf andere Vorschriften

(1) Die Vorschriften der §§ 17 (Rücktritt und Versäumnis), 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten entsprechend.

(2) Die Vorschrift des § 18 (Verhinderung) gilt entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Absatz 1 Nr. 1, wenn weniger als sechs schriftliche Aufgaben bearbeitet sind,
2. Absatz 1 Nr. 2, wenn mindestens sechs schriftliche Aufgaben bearbeitet sind,
3. in den Fällen des Absatzes 6 bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, welche zusätzliche Ausbildung der Bewerber bis zur erneuten Zulassung zur Zwischenprüfung abzuleisten hat. Von dieser Ausbildung kann er den Bewerber auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien.

§ 99

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an neun Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) ¹Die Aufgaben können neben praktischen Fällen aus dem Rechtsleben auch theoretische Themen zum Gegenstand haben. ²Ein Teil der Aufgaben muß praktische Fälle zum Inhalt haben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht,

2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Strafverfahren,

3. drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht.

(4) In einzelnen Aufgaben sollen Kriminologie, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder Verwaltungswissenschaft berücksichtigt werden.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(6) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsarten zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 100

Verweisung auf andere Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 22 (Bewertung der Prüfungsarbeiten), 23 (Prüfungsnoten) und 24 (Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung) gelten entsprechend.

§ 101

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel an den wissenschaftlichen Hochschulen, an denen eine einstufige Ausbildung stattfindet, von den Prüfungskommissionen abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar in der Regel aus:

1. zwei Prüfern aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschule (Prüfer nach § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1),
2. einem Prüfer für den Bereich der Justiz,
3. einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung.

(3) Die Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(4) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 95).

(6) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.

§ 102

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht (§ 95 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4, 6, 7 und 9),
2. Strafrecht einschließlich Strafverfahren und Strafvollzug (§ 95 Abs. 4 Nrn. 5 und 9),
3. Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht (§ 95 Abs. 4 Nrn. 8 und 9),

4. nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus dem Gebiet der Nummer 1 oder der Nummer 3 unter besonderer Berücksichtigung der Systematik sowie der rechtsgeschichtlichen oder rechtspolitischen Entwicklung.

(2) Die Vorschrift des § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 103

Verweisung auf andere Vorschriften

(1) ¹Die Vorschriften der §§ 27 (Prüfungsgesamtnote), 28 (Prüfungszeugnis) und 29 Abs. 1, 2, 4 und 5 (Wiederholung der Prüfung) gelten entsprechend. ²Bei § 27 Abs. 1 und Abs. 5 tritt anstelle der Teilungszahl zwölf die Teilungszahl dreizehn.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung gilt § 30 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Möglichkeit zur Wiederholung besteht nur im nächsten Termin;
2. eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn das Integrativstudium II (§ 70 Nr. 10) abgeleistet ist.

(3) ¹Bei Nichtbestehen der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, welche zusätzliche Ausbildung der Prüfungsteilnehmer bis zur erneuten Zulassung abzuleisten hat. ²Von dieser Ausbildung kann er den Prüfungsteilnehmer auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien. ³Für den Zulassungsantrag gilt die Vorschrift des § 96 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 und 3 entsprechend.

7. Abschnitt

Pflichtpraktikum III

§ 104

Ziel

(1) Während des Pflichtpraktikums III soll der Rechtsreferendar in die Arbeit des Rechtsanwalts als eines freiberuflichen Rechtspflegeorgans eingeführt werden und die Befähigung erlangen,

1. beratend,
 2. vertretend und
 3. gestaltend
- tätig zu werden.

(2) ¹Der Rechtsreferendar soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. ²Er ist berechtigt, die in § 53 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung bezeichneten Tätigkeiten wahrzunehmen. ³Diese Ermächtigung gilt auch für die folgenden Ausbildungsabschnitte.

§ 105

Voraussetzungen für die Zulassung

Zum Pflichtpraktikum III wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung (§§ 92 ff.) bestanden hat.

§ 106

Dauer und Ausbildungsstelle

Das Pflichtpraktikum III umfaßt eine Ausbildung von drei Monaten bei einem Rechtsanwalt.

8. Abschnitt

Pflichtwahlpraktikum; Spezialstudium

§ 107

Ziel

Im Pflichtwahlpraktikum soll der Rechtsreferendar eine vertiefte, exemplarische praktische Ausbildung auf dem von ihm ausgewählten Gebiet erhalten und dadurch insbesondere verstärkt befähigt werden, sich rasch in neue Bereiche praktisch einzuarbeiten.

§ 108

Voraussetzungen für die Zulassung; Dauer

(1) Zum Pflichtwahlpraktikum wird zugelassen, wer

1. mit Erfolg das Pflichtpraktikum III und
 2. ein Spezialstudium entsprechend den §§ 109, 110 und 111
- abgeleistet hat.

(2) Das Pflichtwahlpraktikum dauert drei Monate.

(3) Der Rechtsreferendar hat eine der Gruppen des § 112 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 zu wählen, in deren Bereich er sich eine nach § 112 Abs. 3 oder 4 zugelassene Ausbildungsstelle auszuwählen hat.

§ 109

Dauer, Einteilung und Ziel des Spezialstudiums

(1) ¹Das Spezialstudium umfaßt drei Trimester. ²Hierauf können bis zu zwei Trimester an einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. ³Für die Umrechnung in Semester gilt die Vorschrift des § 79 Abs. 1 entsprechend.

(2) ¹Das Spezialstudium ist in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft/Finanzwesen,
4. Arbeits- und Sozialrecht.

²Die Fakultät kann mit Zustimmung des Landesjustizprüfungsamtes und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine 5. Gruppe — Internationales und Ausländisches Recht — einrichten. ³Der Studierende hat eine Gruppe auszuwählen.

(3) Im Spezialstudium soll der Studierende:

1. sich in das gewählte Gebiet vertieft einarbeiten und dadurch auch
2. die Fähigkeit verstärken, sich in neue Gebiete schnell einzuarbeiten,
3. den bisher erarbeiteten Wissensstoff vertiefen,
4. einen Einblick in die Rechtsinformatik und in die Elektronische Datenverarbeitung (EDV) erhalten.

§ 110

Pflichtveranstaltungen

Im Spezialstudium haben alle Studierenden mindestens an folgenden Veranstaltungen teilzunehmen:

1. Einführung in die EDV und Rechtsinformatik,
2. Vertiefungskurse im Zivil-, Straf-, Staats- und Verwaltungsrecht.

§ 111

Pflichtwahlveranstaltungen

(1) Die Studierenden haben zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen (§ 110) noch die folgenden aufgeführten Pflichtwahlveranstaltungen der von ihnen gewählten Gruppe zu besuchen.

(2) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 1 sind:

1. der Richter im Zivilprozeß,
2. der Richter und Staatsanwalt im Ermittlungs- und Strafverfahren,
3. der Richter in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt,
5. Kriterien der Urteilsfindung,
6. Probleme des Zivilrechts in Verbindung mit den Nachbargebieten,
7. Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung,
8. Jugendstrafrecht mit Bezügen zum Strafvollzug und zur Resozialisierung,
9. Probleme des Rechtsanwalts im Zivil- und Strafprozeß und in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 2 sind:

1. Staatsrecht und staatliches Organisationsrecht,
2. Überblick über Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in anderen Ländern Europas,
3. Verwaltung als Daseinsvorsorge,
4. Eingriffsverwaltung,
5. Planungsverwaltung,
6. Wirtschaftsverwaltungsrecht mit internationalem Bezug,
7. Verwaltungswissenschaft,
8. verwaltungsgerichtliches Verfahren.

(4) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 3 sind:

1. Gesellschaftsrecht, auch unter Berücksichtigung des Konkursrechts und der steuerrechtlichen Seite,
2. Wertpapierrecht,
3. Kartellrecht (mit internationalem Bezug),
4. gewerblicher Rechtsschutz einschließlich Lizenzrecht,
5. Steuerlehre und Steuerrecht,
6. einzelne Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer),
7. Internationales Steuerrecht,
8. steuerrechtliches Verfahrensrecht,
9. Grundzüge ordentlicher Buchführung (GOB), Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht,
10. Rechtsfragen und Probleme des Wirtschaftsförderungsrechts,
11. Rechtsfragen und Probleme der Unternehmens- und Personalführung, dargestellt an Fällen aus dem Arbeitsrecht,
12. Leasing.

(5) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 4 sind:

1. Arbeitsrecht (Ergänzung und Vertiefung), insbesondere:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,

- b) Arbeitnehmerschutzrecht,
- c) Recht der Arbeitnehmererfindungen,
- d) Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht,
- e) Tarifvertragsrecht,
- f) Koalitions- und Arbeitskampfrecht,
- g) Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens;
2. Arbeitswissenschaft;
3. Sozialrecht, insbesondere:
 - a) Sozialversicherungsrecht,
 - b) Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens,
 - c) Sozialhilfe- und Wohlfahrtsrecht,
 - d) Recht der Arbeits- und Berufsförderung;
4. Rechtsfragen und Probleme der Unternehmens- und Personalführung, dargestellt an Fällen aus dem Arbeitsrecht.

(6) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 5 sind:

1. Einführung in die Rechtsvergleichung,
2. Einführung in eine ausländische Rechtsordnung, insbesondere das Recht Frankreichs, Großbritanniens oder der USA,
3. Internationales Privatrecht (vertieft und erweitert),
4. Europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere institutioneller Aufbau, Wettbewerbs- und Sozialordnung sowie das Rechtsschutzsystem,
5. Völkerrecht, insbesondere Menschenrechte, Wirtschaftsvölkerrecht und das Recht der Vereinten Nationen,
6. Grundzüge des Internationalen, insbesondere des Europäischen Zivilprozeßrechts,
7. Grundzüge des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit,
8. Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht.

§ 112

Einteilung;
Ausbildungsziel der einzelnen Gruppen;
Ausbildungsstellen

(1) Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Rechtsreferendar fünf Gruppen zur Wahl angeboten:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft/Finanzwesen,
4. Arbeits- und Sozialrecht,
5. Internationales und Ausländisches Recht, sofern die Fakultät ein entsprechendes Spezialstudium angeboten hatte.

(2) Ausbildungsziel der einzelnen Gruppen ist:

1. Justiz
Der Rechtsreferendar soll sich vertieft in die typischen Arbeitsbereiche der Justiz einarbeiten und dabei insbesondere auch die spezifischen Anforderungen an die im Bereich der Justiz typischen Berufe (Richter, Staatsanwalt) näher kennenlernen;

2. Verwaltung

Der Rechtsreferendar soll sich vertieft in das Öffentliche Recht einarbeiten und sein Wissen und Verständnis vom Öffentlichen Recht als Grundlage und Mittel zum Eingriff, zur Leistung, zur Planung und Gestaltung verstärken und so die notwendigen Grundlagen für die am Öffentlichen Recht orientierten Berufe (vor allem höherer Verwaltungsbeamter, Verwaltungsrichter) schaffen;

3. Wirtschaft/Finanzwesen

Der Rechtsreferendar soll vertiefte Kenntnisse

- a) über die rechtliche Behandlung wirtschaftlicher Vorgänge und
- b) die steuerrechtliche Behandlung wirtschaftlicher Vorgänge in der Praxis

erhalten;

4. Arbeits- und Sozialrecht

Der Rechtsreferendar soll mit Verfassungsauftrag und Verwirklichung des sozialen Rechtsstaats in der Rechtspraxis

- a) im arbeitsrechtlichen und
- b) im sozialrechtlichen Bereich vertraut gemacht werden;

5. Internationales und Ausländisches Recht

Der Rechtsreferendar soll

- a) einen Sinn für andersartige ausländische Rechtsordnungen und dadurch auch für die Eigenart der deutschen Rechtsordnung entwickeln,
- b) lernen, Rechtsfälle und sonstige rechtliche Fragestellungen mit internationalen und ausländischen Bezügen zu behandeln und
- c) auf diese Weise die notwendigen Grundlagen für die Übernahme einer internationalen Tätigkeit in Rechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft schaffen.

(3) Allgemein zugelassen für das Pflichtwahlpraktikum sind folgende Stellen:

1. Gruppe 1: Justiz

- a) Oberlandesgericht — Zivilsenat, Landgericht — Berufungskammer,
- b) Landgericht — Strafkammer — Jugendkammer, Amtsgericht — Jugendgericht, gegebenenfalls in Verbindung mit der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft,
- c) Justizvollzugsanstalt, möglichst in Verbindung mit einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft,
- d) Amtsgericht im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Landgericht — Beschwerdekammer,
- e) Notar (soweit Volljurist und Nurnotar);

2. Gruppe 2: Verwaltung

- a) Regierung,
- b) kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt,
- c) Verwaltungsgericht,
- d) Verwaltung des Deutschen Bundestags, Verwaltung des Bundesrats, Dienststelle des Bayerischen Staatsministers für Bundesangelegenheiten in Bonn, Verwaltung des Bayerischen Landtags, Verwaltung des Bayerischen Senats,

- e) Europäische Gemeinschaften,

- f) Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer;

3. Gruppe 3: Wirtschaft/Finanzwesen

- a) Regierung (Wirtschaftsabteilung),
- b) Bundesbahndirektion,
- c) Oberpostdirektion,
- d) Finanzbehörde,
- e) Finanzgericht,
- f) Europäische Gemeinschaften;

4. Gruppe 4: Arbeits- und Sozialrecht

- a) Landesarbeitsgericht,
- b) Arbeitsgericht,
- c) Landessozialgericht,
- d) Sozialgericht,
- e) Regierung (Sozialabteilung),
- f) Landesarbeitsamt,
- g) Bundesanstalt für Arbeit (insbesondere Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung),
- h) Internationales Arbeitsamt in Genf;

5. Gruppe 5: Internationales und Ausländisches Recht,

- a) Bayerisches Oberstes Landesgericht — Zivilsenat,
- b) Europäisches und Deutsches Patentamt,
- c) Vereinte Nationen und ihre Nebenorganisationen,
- d) Europäische Gemeinschaften,
- e) ausländisches Gericht,
- f) Internationale Handelskammer in Paris,
- g) Europarat und OECD.

(4) Weitere Stellen, insbesondere

bei der Gruppe 1: Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem), ausländisches Gericht,

bei der Gruppe 2: Verwaltung einer Universität, Präsidium der Bayerischen Landespolizei,

bei der Gruppe 3: Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Bilaterale Handelskammer im Ausland,

bei der Gruppe 4: Arbeitsamt, Sozialpartner, Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, Landesversicherungsanstalt, Versorgungsamt, Landesversorgungsamt Bayern, Obergewerkschaftsamt, Gewerbeaufsichtsamt,

bei der Gruppe 5: Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem), Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen, Wirtschaftsverband mit internationalen Beziehungen, Bilaterale Handelskammer im Ausland

können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn

- a) ein geeigneter Arbeitsplatz,
 - b) ein geeigneter Betreuer,
 - c) ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
 - d) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.
- Die Entscheidung trifft bei einer allgemeinen Zulassung das Landesjustizprüfungsamt, für die Wahlfachgruppen 2, 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Über die Zulassung im Einzelfall entscheidet für die Wahlfachgruppen 1 und 5 der Präsident des Oberlandesgerichts und für die Wahlfachgruppen 2, 3 und 4 die Regierung. Mit der Zulassung ist zu bestimmen, welcher Gruppe die Stelle zuzuordnen ist.

(5) Das Pflichtwahlpraktikum soll nicht bei einer Stelle derselben Art abgeleistet werden, bei der der Rechtsreferendar schon eine Pflichtausbildung erhalten hat.

9. Abschnitt

Juristische Schlußprüfung (Zweite Juristische Staatsprüfung); Integrativstudium II

§ 113

Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) Die Schlußprüfung, die der Zweiten Juristischen Staatsprüfung entspricht, ist Abschlußprüfung und Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Die Schlußprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 66) erreicht hat und ihm deshalb nach seinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes) und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

§ 114

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Schlußprüfung ist nach Abschluß des Integrativstudiums II abzulegen.

(2) Der Termin wird vom Landesjustizprüfungsamt festgelegt, und zwar in der Regel so, daß Schlußprüfung und Zweite Juristische Staatsprüfung (§§ 43 ff.) zur selben Zeit stattfinden.

§ 115

Form der Prüfung

Die Schlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 117 Abs. 6).

§ 116

Prüfungsgebiete

(1) Die Schlußprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Fächer der vom Bewerber zu bestimmenden Wahlfachgruppe mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen. Im Rahmen von Rechtsgebieten, die zum Pflichtstoff gehören, können auch Fragen aus ande-

ren Gebieten geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Die Prüfung kann sich auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist.

(2) Pflichtfächer sind die Prüfungsfächer der Zwischenprüfung (§ 95) unter Berücksichtigung der in der weiteren Ausbildung angestrebten Ergänzung und Vertiefung.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Justiz

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Zivilrecht einschließlich Verfahrensrecht vertieft,
- b) Freiwillige Gerichtsbarkeit in Familien-, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen vertieft und erweitert,
- c) Grundzüge des Wirtschaftsstrafrechts,
- d) Strafverfahrensrecht und Grundfragen des Strafvollzugs vertieft und erweitert,
- e) Jugendstrafrecht;

2. Verwaltung

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Staats- und Verfassungsrecht (ohne Staatskirchenrecht) vertieft und erweitert,
- b) Verwaltungsrecht und Verfahrensrecht mit den in § 95 Abs. 4 Nr. 8 Buchst. c, f und g genannten Schwerpunkten vertieft und erweitert, Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts, Grundfragen des Rechts des öffentlichen Dienstes,
- c) Verwaltungswissenschaft mit den in § 95 Abs. 4 Nr. 8 Buchst. e genannten Schwerpunkten vertieft und erweitert;

3. Wirtschaft/Finanzwesen

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Gesellschaftsrecht einschließlich der steuerrechtlichen Bezüge vertieft und erweitert,
- b) aus dem Wertpapierrecht: Wechsel- und Scheckrecht,
- c) Grundzüge des Konkursrechts,
- d) Grundzüge des Wirtschaftsförderungsrechts,
- e) Einkommen- und Körperschaftssteuerrecht vertieft und erweitert, Umsatzsteuerrecht,
- f) nur in der mündlichen Prüfung:
Grundzüge des Kartellrechts,
Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes,
Grundzüge der ordentlichen Buchführung (GOB) und des Bilanzrechts;

4. Arbeits- und Sozialrecht

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Arbeitsvertragsrecht vertieft und erweitert,
- b) Grundzüge des Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrechts,
- c) Tarifvertragsrecht vertieft und erweitert,
- d) Koalitions- und Arbeitskampfrecht vertieft und erweitert,
- e) arbeitsgerichtliches Verfahren,

- f) Sozialversicherung einschließlich der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens,
- g) Recht der Arbeits- und Berufsförderung (AFG),
- h) nur in der mündlichen Prüfung:
Grundzüge der Arbeitswissenschaft;
5. Internationales und Ausländisches Recht
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
- a) Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung, insbesondere des Rechts Frankreichs, Großbritanniens oder der USA,
- b) Internationales Privatrecht (vertieft und erweitert),
- c) Europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere institutioneller Aufbau, Wettbewerbs- und Sozialordnung sowie das Rechtsschutzsystem,
- d) Völkerrecht, insbesondere Menschenrechte, Wirtschaftsvölkerrecht und Recht der Vereinten Nationen,
- e) Grundzüge des Internationalen, insbesondere des Europäischen Zivilprozeßrechts,
- f) Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht,
- g) nur in der mündlichen Prüfung:
Grundzüge des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 117

Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung

(1) Der Bewerber hat an der unmittelbar auf das Integrativstudium II folgenden Schlußprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere wichtige Gründe daran gehindert ist.

(2) Spätestens zum Ende des Pflichtwahlpraktikums schlägt der Präsident des Oberlandesgerichts den Rechtsreferendar unter Beifügung der Personalakten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Schlußprüfung vor.

(3) Bis zum Ende des Pflichtwahlpraktikums hat der Rechtsreferendar zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch bei einer Wiederholung der Prüfung. Unterläßt er eine solche Erklärung, so gilt die Wahlfachgruppe als gewählt, in deren Bereich er sein Spezialstudium abgeleistet hat.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Bewerber das Pflichtpraktikum III und das Pflichtwahlpraktikum mit Erfolg abgeleistet und sich zur Teilnahme am Integrativstudium II gemeldet hat; hier hat er ein Kolloquium über aktuelle Rechtsprobleme und Rechtskomplexe und einen Wiederholungs- und Vertiefungskurs zu besuchen.

(5) Im übrigen gilt die Vorschrift des § 48 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 entsprechend. In den Fällen des § 16 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17, 18 und 119 Abs. 1, im Fall des § 16 a Abs. 2 Nr. 1 die Vorschrift des § 17 entsprechend.

(6) Für die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung gilt § 119 Abs. 2 in Verbindung mit § 52.

§ 118*)

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an zwölf Tagen je eine schriftliche Arbeit

unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) Die Aufgaben sollen vor allem praktische Fälle aus dem Rechtsleben zum Inhalt haben. Sie können, insbesondere bei den Wahlfachgruppen, auch theoretische Themen zum Gegenstand haben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht,
2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht,
3. drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht,
4. drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe.

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt, sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten. Sie können dieselben sein wie die in einer gleichzeitig stattfindenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung. In diesem Fall sind die jeweiligen Aufgaben zur selben Zeit zu bearbeiten.

*) Für Prüfungsteilnehmer, die am 1. November 1981 die Zwischenprüfung bereits erstmals vollständig abgelegt haben, gilt gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 22. April 1980 (GVBl S. 201) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 2 in der bisher geltenden Fassung, die wie folgt lautet:

Absatz 1 Satz 1:

„In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an elf Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen.“

Absatz 3 Nr. 2:

„2. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht.“

§ 119*)

Verweisung auf andere Vorschriften

(1) Die Vorschrift des § 49 (Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Mängel im Prüfungsverfahren, Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 49 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche zusätzliche Ausbildung der Bewerber bis zur erneuten Ablegung der Schlußprüfung abzuleisten hat. Von dieser Ausbildung kann er den Bewerber auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien.

(2) Die Vorschrift des § 52 (Bewertung der Prüfungsarbeiten, Prüfungsnoten, Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung) gilt entsprechend.

*) Für Prüfungsteilnehmer, die am 1. November 1981 die Zwischenprüfung bereits erstmals vollständig abgelegt haben, gilt gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 22. April 1980 (GVBl S. 201) Absatz 1 in der bisher geltenden Fassung, die wie folgt lautet:

„(1) Die Vorschriften des § 49 (Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Mängel im Prüfungsverfahren, Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Anstelle der Nummer 2 Sätze 4 und 5 gilt folgendes:

Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der 2. Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben 7 bis 11) nicht bearbeitet, so bleiben die in der 2. Hälfte gefertigten

Arbeiten unberücksichtigt. Er hat für die Aufgaben 7 bis 11 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen;

2. in den Fällen des § 49 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, welche zusätzliche Ausbildung der Bewerber bis zur erneuten Zulassung zur Schlußprüfung abzuweisen hat. Von dieser Ausbildung kann er den Bewerber auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien.“

§ 120

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel in München von der Prüfungskommission abgenommen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar in der Regel aus

1. einem Prüfer aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschule (Prüfer nach § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1),
2. drei Prüfern für den Bereich der Justiz und der Verwaltung.

²Jeder Kommission muß mindestens je ein Prüfer für den Bereich der Justiz und der Verwaltung angehören.

(3) Je ein Prüfer muß Zivilrecht, Strafrecht, das allgemeine Öffentliche Recht und die Wahlfachgruppe vertreten.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(5) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 116).

§ 121

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht,
2. Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht,
3. Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht,
4. die vom Prüfungsteilnehmer gewählte Wahlfachgruppe.

(2) Die Vorschrift des § 54 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 122*)

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch fünf. ³Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote er-

halten die Prüfungsteilnehmer die sich aus § 27 Abs. 2 ergebenden Noten.

(2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Zahlenwert am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Prüfung abgelegt.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (5,50).

*) Für Prüfungsteilnehmer, die am 1. November 1981 die Zwischenprüfung bereits erstmals vollständig abgelegt haben, gilt gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 22. April 1980 (GVBl S. 201) die bisherige Fassung, die wie folgt lautet:

„§ 122

Prüfungsgesamtnote und Schlußnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch fünf. Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die sich aus § 27 Abs. 2 ergebenden Noten.

(2) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Schlußnote fest. Sie errechnet sich aus der Summe der dreifachen Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung und der Prüfungsgesamtnote der Zwischenprüfung geteilt durch vier.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung und die Schlußnote und deren Zahlenwert am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote (Absatz 1) schlechter ist als „ausreichend“ (5,50).“

§ 123*)

Prüfungszeugnis

(1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach der Notenstufe ersichtlich ist. ²Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. ³Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekanntgegeben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

*) Für Prüfungsteilnehmer, die am 1. November 1981 die Zwischenprüfung bereits erstmals vollständig abgelegt haben, gilt gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 22. April 1980 (GVBl S. 201) Absatz 1 Satz 1 in der bisher geltenden Fassung, die wie folgt lautet:

„Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Schlußnote nach der Notenstufe ersichtlich ist.“

§ 124*)

Festsetzung der Platznummern

(1) § 57 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(2) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes kann bestimmen, daß für die Teilnehmer an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (§§ 43 ff.) und an der Schlußprüfung ein gemeinsames Platznummernverzeichnis erstellt wird, sofern mindestens sechs Aufgabensätze der schriftlichen Prüfung gemeinsam gestellt

und die Bearbeitungen gemeinsam bewertet worden sind (§ 118 Abs. 5 Sätze 2 und 3).

*) Für Prüfungsteilnehmer, die am 1. November 1981 die Zwischenprüfung bereits erstmals vollständig abgelegt haben, gilt gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 22. April 1980 (GVBl S. 201) die bisherige Fassung, die wie folgt lautet:

„§ 124

Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Schlußnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Schlußnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit der besseren Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung die niedrigere Platznummer. Bei gleicher Schlußnote und Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer sowie einen Auszug aus der Niederschrift über die mündliche Prüfung, aus dem sich die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote der Schluß- und Zwischenprüfung ergeben.

(3) In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(4) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes kann bestimmen, daß für die Teilnehmer an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (§§ 43 ff.) und an der Schlußprüfung ein gemeinsames Platznummernverzeichnis erstellt wird, sofern mindestens sechs Aufgaben der schriftlichen Prüfung gemeinsam gestellt und die Bearbeitungen gemeinsam bewertet worden sind (§ 118 Abs. 5 Sätze 2 und 3).“

§ 125

Wiederholung der Prüfung

Die Vorschriften der §§ 59 (Wiederholung der Prüfung) und 60 (Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung) gelten entsprechend.

§ 126

Ergänzende Ausbildung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die zum ersten Mal nicht bestandene Schlußprüfung wiederholen will, hat eine ergänzende Ausbildung von sechs Monaten abzuleisten.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte ganz oder zum Teil zu wiederholen sind. Von dieser Ausbildung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise befreien.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, wird zu einer ergänzenden Ausbildung nicht mehr zugelassen, auch wenn er die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung der Prüfung erfüllt.

10. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 127

Prüfungsvergünstigungen

Die Vorschrift des § 62 gilt entsprechend.

§ 128

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden:

1. bis zu zwölf Monaten auf die Studienabschnitte,
2. bis zu sechs Monaten auf die Pflichtpraktika und das Pflichtwahlpraktikum.

(2) Über den Antrag entscheidet im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Landesjustizprüfungsamt. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, an welchen Veranstaltungen der Antragsteller nicht mehr teilzunehmen braucht und ob die Ferienpraxis ganz oder teilweise erlassen wird.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Praktika ganz oder zum Teil wegfallen oder gekürzt werden.

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 129

gegenstandslos

§ 130

Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der übrigen beteiligten Staatsministerien und des Landespersonalausschusses die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 131

Inkrafttreten

„Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.“^{*)} Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO) vom 21. Juni 1957 (GVBl S. 213), geändert durch die Verordnungen vom 7. August 1962 (GVBl S. 221) und vom 26. März 1963 (GVBl S. 111) und die Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) vom 21. Juni 1957 (GVBl S. 223), geändert durch die Bekanntmachungen vom 6. März 1958 (GVBl S. 38), 30. Oktober 1959 (GVBl S. 255) und 10. Dezember 1959 (GVBl S. 332), sowie durch die Verordnungen vom 7. August 1962 (GVBl S. 221) und vom 26. März 1963 (GVBl S. 111) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. März 1966 (GVBl S. 120). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

15. JULI 1980

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.